DUBIA VEXATA
HISTORIAE ECCLESIASTICAE NOVI TESTAMENTI
SAEC. IV.

Oder

Unterschiedene Schwere Oerter
Aus

Der Kirchen-Historie Neues Testaments
Im IV. SECULO,

Welche,

Nebst Anführung unterschiedener Meinungen, bescheiden untersuchet, deutlich erkläret,

Und

Zum Nutzen der wahren Christlichen Religion zusammen getragen worden

Von

M. Christian Gottlob Pitschmann,
Siegersdorff.

Zittau, und Leipzig,
Bey Joh. Jacob Schöpfen, Buchhl. 1720.

Inhalt.

1. Ob Constantinus M. wahrhafftig ein Christ gewesen sey?

2. Ob der Käyser Constantinus M. A. 325. dem Pabste zu Rom Sylvestro I. und seinen Nachfolgern die Oberherrschafft über alle Kirchen und Geistlichen in der gantzen Welt, ingleichen nebst der Stadt Rom auch gantz Italien und alle Abend-Länder, alle Städte und Oerter darinnen nebst einer Krone u. s. w. geschencket habe?

3. Ob Constantinus M. zuerst das Kreutz angebetet habe?

4. Ob, wie im vierdten Sæculo der Käyser Valentinianus I. gethan hat, auch andre recht fromme Christen zu dieses Käysers Zeiten und in den ersten Sæculis neben der Frau auch eine Concubine oder gar zwey Weiber gehabt haben?

VIRO

VIRO
PRAENOBILISSIMO, AMPLISSIMO, CONSVLTISSIMO
ATQVE EXCELLENTER DOCTO
DOMINO
JOHANNI HENRICO
DE LANCKISCH
DOMINO IN NEVHOERNITZ,
JURIS VTRIVSQVE LICENTIATO,
MAGNIFICI SENATVS ZITTAVIENSIS
SCHABINO GRAVISSIMO
LIBER Æ BARONIAE SEIDENBERGENSIS
CANCELLARIO CIRCVMSPECTISSISIMO

VIRO

DE SENATV POPVLOQVE ZITTAVIENSI
ET OMNIBVS BONIS
IMMORTALITER MERITO,

SOCERO
SANCTE COLENDO

HAEC DVB. VEX. EX HIST. ECCL.

SAEC. IV.

D. D. D.

GENER

M. CHRISTIANUS GOTTLOB PITSCHMANN,
GYMNASII ZITT. SUBRECTOR.

Geneig-

Geneigter Leser

HJer hat derselbige auch einige Dubia aus der Kirchen-Historie des vierdten Sæculi, und zwar solche, welche eine genaue connexion mit unsrer Evangelschen Lehre und Leben haben; denn andere unnöthige oder unnützliche Dinge zu berühren, trage billig Bedencken. Ob nun wohl freylich manche wiedrige Meinung hat müssen angeführet und so wohl genau als deutlich wiederleget werden; so habe mich doch vor allen Aufrückungen, so zur Sache nicht gehören, fleißig in acht genommen. Es bessert ohnedem nichts. Indessen muß ich gestehen, daß ich diesesmahl

viel Zweiffel übergehen müssen, indem das Werckgen nicht hat stärcker werden dürffen. Weil aber der Herr Verleger g. G. künfftige Michaelis-Messe ein Supplementum zu denen biß hieher edirten Dubiis will drucken lassen; so werde ich alsdenn Gelegenheit haben, zum wenigsten etwas nachzuholen. Bey eben demselbigen Supplemento wird man ein vollständiges Register über alle bißhero edirte Dubia beyfügen, und die Druckfehler, welche hin und wieder nicht sparsam vorgefallen seyn, anhängen. Welches alles denn G. L. hiermit bemelden und mich dessen fernern Gewogenheit empfehlen wollen.

Der Erste Zweiffel.

Ob Käyser Constantinus M. wahrhafftig ein Christ gewesen sey?

I. Unterschiedene Meinungen.

§. I.

WAs ein Christ sey, kan keinem so leichte unbekant seyn, und das Philippus Arabs nebst andern Käysern in den ersten Sæculis keines weges den Christlichen Glauben angenommen habe, ist so wohl von dem Hrn. Abt Schmidten, als andern dargethan worden: allein darüber mag man vielleicht noch fragen: ob Constantinus M. wahrhafftig ein Christ gewesen sey?

§. 2. Der gar berühmte Justus Josephus Scaliger führt (in *Scaligeranis a Cologne* 1695. 12. *p.* 101.) davon diese Worte: Constantin étoit aussi peu Chretien, qve moy Tartare: mais cette pretension & pretexte l' a acheminé à l' Empire, & beaucoup

en

en ont autant fait pour s'avancer en France. d. i. *Constantinus* war so wenig ein Christ, als ich ein Tarter bin; allein dieser Vorwand und Absehen hat ihm zu dem Käyserthum den Weg gebahnet, und viel haben eben das gethan, in Franckreich zu avanciren. Resp. §. 3. 9. 10.

§. 3. Die Herren Catholischen versichern einmüthig, daß *Constantinus M.* ein Christ gewesen sey, und ihr vornehmstes Argument ist wohl dieses, weil ihn Papst Sylvester zu Rom getauffet. Resp. § 11. biß 20. 30.

§. 4. Die meisten Evangelischen ziehen zwar des Sylvestri Tauff-Verrichtung in Zweiffel: geben aber doch fast alle zu, daß *Constantinus M.* wahrhafftig ein Christ gewesen sey. Resp. §. 23. biß 30.

II. Prüfung der Meinungen und Beweiß der Wahrheit.

§. 5. Es dienet zu bessern Verstande der Sache, wenn ich etwas von dem Leben dieses grossen Käysers zum voraus anführe. Es waren allbereit über dreyhundert Jahr nach Christi Geburt verflossen, als Constantinus Chlorus, (der Römische Käyser, und ein Mitregente des Käysers Galerii,) kurtz vor seinem Ende, den mit der *Helena* gezeigten Sohn

Sohn A. 306 zu seinem Nachfolger erkläret hatte. Dieser *Constantinus M.* regierte nun von A. 306. an nebst dem Käyser Galerio und denen von diesem Galerio angenommenen Mitregenten Severo und Maximino Juniore. Umb gleiche Zeit, nehmlich A. 306. bestach M. Aurelius Maxentius die Prätonnianischen Soldaten in Rom, und warff sich gleichfalls zum Käyser auf. Severus, welcher Italien und Africam zu regieren erhalten hatte, wagte mit Maxentio eine Schlacht, und muste sich nach deren Verlust nach Ravenna reteriren, ward aber wieder gegebenen parole, da er sich von dar anders wohin begeben wolte, A. 307. im April erschlagen. Maxentius suchte nun nebst Italien auch Africam einzunehmen A. 308. und verfolgte A. 309. die Christen hefftig. Mittlerzeit fochte *Constantinus M.* in *Gallien*, so auf ihn nebst Spanien und Britannien gefallen war, wieder die Reichs-Feinde glücklich, und ließ sich A. 310. den Maxentium und Maximinum Juniorem noch immer allein mit einander herumbschlagen. A. 311. machte Galerius an Severi statt noch einen Mitregenten und Käyser, den Licinium, starb auch noch in dem Jahre an einer schändlichen Kranckheit. *Licinius, Constantinus M.* und *Maximinus Junior* verbanden sich hierauf die Christen nicht

mehr zu plagen, wohl aber wieder *Maxentium* zu streiten. Die Römer waren selbst mit Maxentio nicht zu frieden, und also ließ sich Constantinus M. von ihnen erbitten, zog A. 312. in Italien und schlug *Maxentium* an der Tyber in die Flucht, welcher Maxentius in der Flucht über die Brücke selbst ersoff. Gantz Italien ergab sich darauf an *Constantinum M.* und nun galt es Maximinum Juniorem, der mit ihm und Licinio zerfallen war. Maximinus wehrte sich zwar, allein er starb drüber A. 313. Damit wolte Licinius lieber alles behalten, was Maximinus besessen, und nahm deßwegen Valenten zum Mitregenten an, A. 314: allein Constantinus M. drang bald also auff Licinium, daß er Dalmatien, Macedonien, Pannonien, Mösien und Dacien an ihn abtrat, und mit Thracien, Asien, Egypten und dem übrigen Oriente zu frieden war, und Valenten wieder abdanckete. Es hätte Licinius wohlgethan, wenn er nun geruhet, zumahl Constantinus M. nicht allein seine eigene Söhne Crispum und Constantinum, sondern auch des Licinii Sohn Licinium zu Reichs-Nachfolgern erklärete; allein da Licinius 319. Constantino M. heimlich nachstellen ließ, A. 320. auch die Christen, denen doch Constantinus gewogen war, verfolgte:

so

so nahm Constantinus solches zum Vorwande, bekriegte und überwand 322. und 23. *Licinium* etliche mahl, und zwang ihn endlich als eine privat-Person A. 324. zu leben, ja da er wiederumb in Thessalonich zu rebelliren anfing, so verlohr er A. 325. sein Leben. Nun war *Constantinus M.* A. 325. Käyser alleine, bauete von A. 327. biß 30. die Stadt Byzantz und nennete sie Novam Romam, andere aber Constantinopel, verlegte auch, vielleicht aus guten Absehen, hingegen zum Schaden der Käyserlichen Macht in den Abend-Ländern der Käyserlichen Sitz dahin, und starb 337. im 31. Jahre seiner Regierung und 66. seines Lebens (v. Eutrop. H. R. L. 10. c. 1. biß 4. Sigon. Occid. Hist. Hanov. f. 1618. L. I. p. 27. biß 72.) Nun will ich von seinen Christenthum reden.

§. 6. Constantini M. Vater war Constantius Chlorus, ein ziemlicher Freund der Christen, zumahl seine Gemahlin Helena eine Christin war, die eben den Constantinum M. gebohren hat. Es ist also leichte zu schliessen, daß dieser *Constantinus* gar zeitlich wird eine Erkenntniß von der Christlichen Religion zum wenigsten aus der Mutter Munde bekommen haben: allein die Liebe des zeitlichen überwng erstlich die Krafft und den

den Muth sich als einen öffentlichen Christen zu zeigen; so gar daß er auch (nach dem Berichte in der von *Cassiodoro* aus *Theodorito*, *Sozomeno* und *Socrate* zusammen getragenen *Historia Tripartita L. 1. c. 4. p.* 270. in denen von *B. Rhenano ed. Bas.* 1539. *f. autoribus Hist. Eccl.*) dem Licinio zu Liebe eine Zeit die Christen in Macedonien, Illyrien und dem Occidente drucken lassen. Endlich fand sich eine beqvemere Gelegenheit, das Christenthum zu bekennen. Constantinus zog, (schon §. 5. gedachter maassen) A. 312. wieder den beherzten Maxentium an. Auf menschliche Hülffe mochte es Constantinus vor ietzt nicht allein ankommen lassen; und das Andencken seiner Vorfahren, denen ihre Götzen nichts geholffen, ließ ihm nicht zu diese anzuruffen; er wandte sich also zu der Christen GOtte, und rieff ihn in gläubigen Vertrauen umb Hülffe an. (Cass. l. c.) Damit zeigte ihm GOTT ein Zeichen seiner gewissen Hülffe. Er erblickte nach Mittage über der Sonnen am Himmel das Zeichen des Creutzes ☧ voller Flammen/ und darüber die Schrifft: ἐν τούτῳ νίκα, in hoc vince. Er dachte dieser Sache den übrigen Tag und die folgende Nacht eyfrig nach, und da er zumahl im Schlaf-

fe

se wiederumb das am Tage gesehene Zeichen und Schrifft, ja so gar Christum und die heiligen Engel erblickte, da ihm zugleich gewisse Hülffe von GOtt versprochen ward: (wie dieses letztere in denen von *Rhenano ed. aut.* insonderheit in *Euseb. Hist. Eccl. L. 9. c. 9. p.* 207. und von *Cassiodoro l. c.* ingleichen den *Chronogr. Sap. in Access. Leibn. T.* I. *Lips.* 1698. 4 *p.* 52. nebst viel andern/ das erstere aber insgemein von *Sigonio l. c.* und deren meisten Scribenten erzehlet, beyde Berichte aber also mit einander verglichen werden, von *D. L. Osiandro in Cent.* 4. *Hist. Eccles. Tubing.* 1694. 4. *cap.* 30. *p.* 60. *sq.*) so erzehlte *Constantinus* dieses Gesichte alsobald seiner Armee, und befahl das wahrgenommene Kreutz-Zeichen in die Fahnen und Standarten zu setzen. Die Schlacht gieng darauf mit Maxentio vor sich, und lieff vor Constantinum dergestalt glücklich ab, daß er nicht allein an der Tyber einen völligen Sieg über seinen Feind erhielt, sondern auch Maxentius selbst in der retirade über die Brücke ersoff. Darauf hielt Constantinus, unter dem Dancke zu GOTT, seinen Einzug in Rom, erklärte sich öffentlich für einen Christen, und da ihn der Rath wegen dieses Sieges eine Statur in Rom auffrichten wolte, befahl er ihn also vorzustel-

zustellen, daß er in der rechten Hand eine Fahne, worinnen das ehemahls erblickte Kreutze stunde, hielte, und über ihm eine solche Schrifft stunde, so einen ieden lehren könte, daß er in diesem Zeichen, als dem schönsten Wappen der wahren Tugend, Rom, den Rath und das gantze Volck von der ehmahligen Tyranney unter dem wollüstigen und blutgierigen Maxentio befreyet und ihnen zu der ehemahligen Freyheit und Ansehen geholffen habe. (*Euseb. H. E. L. 9. c. 9. p.* 208.)

§. 7. Dieses ist alles gewiß, und kan nicht allein mit denen Zeugnissen der damahls lebenden Christlichen Scribenten bewiesen werden, (unter denen gewiß Lactantius Instit. Divin. ed. L. Bat. 1660. 8. L 1. c. 1. p. 7. sich nicht würde unterstanden haben dem Constantino M. sein Buch also zu dediciren: Opus nunc nominis tui auspicio inchoamus Constantine, Imperator Maxime, qvi *primus Romanorum Principum*, repudiatis erroribus, majestatem DEi singularis ac veri & cognovisti & honorasti: d. i. Ich fange unter deinem Schutze, grosser Käyser Constantine, dieses Buch zu schreiben an, zumahl du zuerst unter allen Römischen Käysern denen Irrthümern abgesaget, und den wahren und einigen GOTT erkennet und geehret hast;)

son

sondern es giebt es auch selbst der Heydnische Käyser *Julianus* (in tract. de Cæsarib. p. 53. Oper. LBat. 1661.) und gleicher Religion *Zosimus* zu (in Hist. Nov. ad calc. Hero. Lugd. 1611. L. 2. p. 534.) wiewohl diese beyde gantz ohne Grund lästern, Constantinus sey nur darumb ein Christ worden, weil er bey derselben Religion eher Vergebung seiner Wollust-Sünden erhalten können. Gleich als ob ihn solche Vergebung würde bey der Heydnischen Religion seyn schwerer ankommen, die es doch vor keine Schande hält, wenn sie ihren obersten Gott Jovem als einen Ertzhuren-Jäger, Vater-Verfolger, Lügner und Betrüger, ja alle Götter als Hurer, Ehebrecher, Mörder, Diebe u. s. w. wohl gar auf öffentlichen theatris hat vorstellen lassen. Gewiß! das kan Constantinum M. nicht bewogen haben,

§. 8. Indessen ist es doch erwiesen, daß *Constantinus M.* sich selbst und ihn auch andere einen Christen genennet haben. Es beweisen es auch sehr viel Kirchen, so er erbauet/ und andre löbliche Verrichtungen, daß er sich meistens gar Christlich nach seiner öffentlichen Bekentniß aufgeführet hat. Ich rede also, weil man freylich nicht leugnen kan, daß er als ein Mensch sich seine Schwester Constantiam, so denen Arrianern gewogen war, bißweilen ver-

leiten lassen, wiewohl er auch sein Gemüthe wieder gebessert, und den verjagten Athanasium und Ertzfeind der Arrianer wieder einsetzen lassen. (Man sehe Euseb. und die Hist. Trip. Cass. p. 123. 174. 215. 274. 299. 318. 338. 723. &c.)

§. 9. Man muß sich also verwundern, wie der berühmte *Justus Josephus Scaliger* (v. §. 2.) auf die Gedancken hat kommen können / daß *Constantinus M.* kein Christ gewesen sey. Denn ob ich schon nicht leugnen wolte, was in Menagianis (ed. à Amsterdam. 12. 1693. im Avertissement) steht: Scaliger vouloit, qu' on crust, qu' il n' ignoroit rien, & qu' il étoit infallible. d. i. Scaliger wolte haben, man solte ihm alles glauben, weil ihm nicht das wenigste unbekannt sey und er nicht irre: so kan ich doch nicht absehen, wie ein dergestalt belesener Mann eine Sache, welche von allen Scribenten selbiger Zeit vor wahr angegeben wird, so schlechthin hat verneinen können. Wolte man auch schon dessen Worte von der Güte des Christenthums Constantini M. verstehen; so würde doch auch auff solche Weise sein Wort nicht unbedinget gelten können.

§. 10 Vielleicht hat Scaligerum zu dem Ausspruche das verführet, daß *Constantinus M.*

erst

erst kurtz vor seinem Lebens-Ende, und zwar von einem Arrianer ist getauffet worden: doch das thut zur Sache wenig und nichts, wie die folgenden §§. zeigen werden.

§. 11. Die Herren Catholicken kommen zwar leichter davon, wenn sie vorgeben, Papst *Sylvester* zu Rom habe an diesem Orte *Constantinum M. A. C.* 325. im neunzehenden Jahre seiner Regierung getaufft; sie nennen so gar die Kirche, worinnen der Tauff-Actus soll vorgegangen seyn, nehmlich die zu S. Johann im Lateran (v. Missons Reisebeschreib. p. 550. ed. Lipſ. 1701. 8.) sie weisen in eben der Kirche den Tauffstein von Porphyr, den man damahls soll gebrauchet haben, (v. Rogissarts Hofmeisters durch Italien, Berlin 1712. 8. p. 327.) Baronius Annal. Tom. 3. ad A. C. 324. nebst ihm Spondanus und Forerus und fast alle ihres Glaubens glauben solches: Doch man muß die Umbstände nicht übergehen, wenn man die Nichtigkeit dieses Vorgebens gründlich erkennen will.

§. 12. Sie geben mit Nizephoro (Hist. Eccl. L. 7. c. 33. ed. Baſ. 1533. p. 285. sq.) vor: Als Constantinus M. an dem gewesen sey, den Maximinum Juniorem zu überziehen, so habe ihn die abscheuliche Kranckheit des Aussatzes zu plagen angefangen. Es wären zwar

B aus

aus Persien und andern Orten allerhand Aertzte und Medici herzu kommen: allein ihre Mittel hätten vielmehr das Ubel gestärcket als geschwächet. Endlich wären einige Griechen so kühne gewesen, Constantino zu rathen, er solle im Capitolio sich ein Bad von dem Blute sehr vieler erwürgten Kinder machen und seinen Leib darinnen waschen lassen. Der Anschlag hätte erstlich bey dem Käyser Beyfall gefunden; allein das abscheuliche Heulen von den Müttern dieser Kinder hätte den Käyser zum Mittleiden bewogen. Als nun die Sache verworffen worden; so hätte sich in der Nacht der H. Petrus und Paulus dem Constantino im Gesichte gezeiget, und gerathen, sich vielmehr von dem Römischen Bischoffe Sylvestro, der aus Furcht der Verfolgung in denen unterirrdischen Orten wohne, unterrichten und tauffen zu lassen, nebst der Versicherung gewisser Befreyung von dem Aussatze. Der Käyser hätte sich also von *Sylvestro* tauffen lassen, und wäre würcklich heil worden. Bartholomæus Pincernas de monte arduo vergnüget sich in seiner Schrifft an Papst Julium II. sehr über der Sache, Baronius und andere erzehlen sie ebenfalls als was gewisses: allein es ist dabey zu bedencken:

§. 13. I. *Nizephorus* hat erst im XIV. Sæculo

culo gelebet, hat bey denen, so in den Patribus und der alten Kirchen-Historie bewandert seyn, schlechten Glauben, man kan ihm wichtige Fehler in den ersten Zeiten weisen, und die Herren Catholicken glauben ihm selbst nicht in allen: (v. Bellarmin. de Scriptor. Eccles. p. 214. ed. Colon. 1684. 4.) also muß es ein andrer *Autor* vor ihm erst haben, ehe man ihm beyfallen kan.

§. 14. II. Allein da ist weder ein Christlicher noch Heydnischer Scribente im vierdten Sæculo und folgenden, der ein Wort von dem Aussatze schreibe, und das Sylvester Constantinum M. getaufft habe, verhanden. Wohl aber sagt *Eusebius* und andere, die umb, zu und kurtz nach der Zeit gelebet haben, gantz das Gegentheil v. §. 23. sqq.

§. 15. III. Die *Acta Sylvestri* sollen es beweisen, als in welchen die Fabel stehet: Doch da der Cardinal Baronius selbst ad A. 324. ingleichen Spondanus, Forerus und andre Catholische diese acta vor corrupt, verstimmelt, und in den Sachen, die ihnen nicht anstehen, vor untüchtig erkennen, ja der Cardinal Cusa L. 3. de Concord. Catholica c. 2. ausdrücklich schreibet; es brauchten die acta Sylvestri einer correction, und wären nicht gewiß gnung: so verwerffen die Evangelischen solche auch billig,

und begehren bessere und gewissere Zeugniß. Denn steht es den Herren Catholicken frey die *acta* in etlichen Dingen, darüber man noch disputiren mag, zu verwerffen, so kan es wohl kein vernünfftiger Mensch denen Herren Evangelischen übel auslegen, wenn sie sagen: die *acta Sylvestri* seyn falsch wegen des Autoris; sie seyn falsch, weil sie Sachen vorbringen, so nicht allein die Scribenten derselben Zeit nicht haben, sondern die auch in solchen Scribenten nicht anders und mit gewissern Umbständen einmüthig erzehlet werden; sie seyn falsch, weil die gantze Schrifft zeiget, daß sie lange hernach verfertiget worden.

§. 16. IV. Auf die *autori*tät und Zeugnisse ihres *Juris Canonici* mögen sich die Herren Papisten hier ja nicht beruffen. Denn wo das wahr ist, was Christus Luc. XI, 18. saget: Ein iedes Reich, so es mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste, wie es denn allerdings wahr ist; wie will die Sache von Constantini M. Tauffe, so Sylvester soll verrichtet haben, bestehen? Denn ich kan ohne sonderliche Mühe darthun, das an dem einem Orte *Melchiades*, der als Bischoff zu Rom von A. 311. biß 313. gewesen, also redet, als wenn *Constantinus M.* schon zu seiner Zeit wäre getaufft worden

den, an dem andern Orte aber sein Nachfolger im Bisthum *Sylvester I.* so von A. 314. biß 335. gesessen, also von der Tauffe schreibet, als wenn solches erst zu seiner Zeit geschehen. Ich möchte gern den Scrupel von einem klugen Catholischen also aufgelöset wissen, daß dennoch derselben Jus Canonicum nicht dabey den Schandfleck bekäme, als wenn es sich contradicirte. Denn das wäre ein Hauptschnitzer in dem Gesetze! Ja ich möchte gern wissen, wie bey solcher Contradiction die Worte des Papsts Gregorii XIII. so er als einen Befehl dem Corpori Juris Canonici vorsetzen lassen, als infallibles bleiben wollen: Emendationem Decretorum locorumqve a Gratiano collectorum -- nunc tandem, vetustissimis codicibus vndiqve conqvisitis, auctoribusq; ipsis (qvorum testimoniis vsus erat Gratian9,) perlectis, qvæqve perperam posita erant, suis locis restitutis, magna cum diligentia absolutam atqve perfectam, edi mandavimus - - Jubemus igitur, ut - - omnia diligentissime retineantur, ita vt nihil addatur, mutetur, aut imminuatur. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris, die secunda Junii MDLXXXII. Pontificatus nostri anno undecimo. d. i. Wir haben endlich befohlen das verbesserte De-

cretum Gratiani wieder heraus zu geben, nachdem alle Codices und alte Autores, aus denen Gratianus das Seinige genommen, selbst auffgeschlagen und durchgelesen, das, was falsch stand, verbessert, und aller Orten der gröste und vollkommenste Fleiß ist angewendet worden. Wir befehlen dahero, daß alles sehr fleißig gehalten, nichts hinzu gethan, geändert, oder verringert werde. Gegeben zu Rom bey S. Petro, unter nnserm Fischer-Ringe, d. 2. Jun. 1582. im 11. Jahre unsers Pontificats. Wie sollen nun die zwey Stellen Decret. P. 2. Caus. 12 qu. 1. c. 15. futuram, und P. l. Dist. 96. can. 13 sq. verglichen werden?

§. 17. Denn im Decreto Gratiani P. 2 Caus. 12. qu. 1. c. 15. (p. 592. sq. ed. Colon. Munat. Juris Canon. 1670. 4.) spricht der Papst *Melchiades*: Cum inter turbines & adversa mundi succresceret ecclesia, eousqve pervenit, vt non solum gentes, sed etiam Romani principes, qvi pene totius orbis monarchiam tenebant, ad fidem CHristi & baptismi sacramenta concurrerent. E qvibus vir religiosissimus Constantinus, primus fidem veritatis patenter adeptus, licentiam dedit per universum orbem, sub suo degentes imperio, non solum fieri Christianos, sed etiam fabricare ecclesias

&

& prædia tribuere posse constituit. Deniqve idem præfatus princeps donaria immensa contulit, & fabricam templi primæ sedis B. Petri, Principis Apostolorum instituit: adeo vt sedem Imperialem, qvam Romani principes possederant, relinqveret, & beato Petro, successoribusqve suis profuturam concederet. Idem vero præsidens in sancta synodo, qva apud Nicænam congregata est. d. i. Als aber die Kirche Christi unter viel Drangsal und Verfolgung wuchs, so ist es so weit kommen, daß nicht allein gantze Völcker, sondern auch die Römischen Käyser (Fürsten,) welche fast über die gantze Welt zu befehlen hatten, den Glauben von Christo annahmen und sich tauffen liessen. Unter diesen hat *Constantinus* zuerst öffentlich den Christlichen Glauben angenommen, und Freyheit in allen ihm zugehörigen Ländern gegeben, die Christliche Religion anzunehmen, Kirchen zu bauen, und ihnen Einkünffte zu wiedmen. Endlich hat ermeldeter Käyser viel geschencket, und den Bau der Peters-Kirche in Rom angefangen; so gar daß er auch den Römischen Käyser-Sitz, den seine Vorfahren in Rom besessen, verließ, und dem H. Petro und dessen Nachfolgern zu ihrem Nutzen überließ. Er selbst hat in dem *Concilio* zu *Nicæa præ-*

ſidiret. Hingegen im Decreto Gratiani in Jure Canonico P.I. Diſt. 96. c. 13 (Palea.) p. 295. lautet es/ wie die gloſſa darbey zeiget/ aus des Pabſts *Sylveſtri geſtis* alſo: Conſtantinus Imperator coronam & omnem regiam dignitatem in urbe Romana, & in Italia, & in partibus Occidentalibus Apoſtolico conceſſit. Nam in geſtis *B.* Sylveſtri, (qvæ beatus Papa Gelaſius in Concilio LXX. Epiſcoporum a Catholicis legi commemorat & pro antiqvo vſu multas hoc imitari dicit Eccleſias) ita legitur: (can. 14. Palea:) Conſtantinus Imperator qvarta die ſui baptiſmi privilegium Romanæ Eccleſiæ Pontifici contulit, vt in toto orbe Romano ſacerdotes ita hunc caput habeant, ſicut iudices regem. In eo privilegio ita in cætero legitur: Vtile judicavimus vna cum omnibus, ſatrapis noſtris & vniuerſo Senatu, optimatibusqve meis, etiam & cuncto populo Romanæ gloriæ Imperio ſubjacenti, vt ſicut beatus Petrus in terris vicarius filii DEi eſſe videtur conſtitutus; ita et pontifices, qvi ipſius Principis Apoſtolorum gerunt vices, principatus poteſtatem, amplius, qvam terrena imperialis noſtræ ſerenitatis manſvetudo habere videtur, conceſſam a nobis

bis nostroqve imperio obtineant, eligentes nobis ipsum principem Apostolorum, vel eius vicarios, firmos apud DEUM esse patronos, Et sicut nostram terrenam imperialem patentiam; sic eius sacrosanctam Romanam Ecclesiam decreuimus veneranter honorari, & amplius quam nostrum imperium & terrenum thronum, sedem sacratissimam beati Petri gloriose exaltari: tribuentes ei potestatem & gloriæ dignitatem atqve vigorem & honorificentiam imperialem. Atqve decernentes sancimus vt principatum teneat tam super qvatuor præcipuas sedes, Alexandrinam, Antiochenam, Hierosolymitanam, Constantinopolitanam - - - (& infra:) Ecclesiis beatorum Apostolorum Petri & Pauli pro continuatione luminariorum possessionum prædia contulimus - - tam in Oriente, qvam in Occidente, vel etiam septentrionali & Meridiana plaga, videlicet in Judæa, Græcia, Asia, Thracia, Africa & Italia, vel diuersis insulis - - vt per manus beatissimi patris nostri Sylvestri summi Pontificis, successorumqve eius omnia disponantur - (& infra:) Beato Syluestro, patri nostro, summo Pontifici & uniuersalis vrbis Romæ

Papæ, & omnibus eius successoribus, Pontificibus, - - contradimus palatium nostri Imperii Lateranense, deinde diadema &c, (wovon unten in der andern Frage §. 2. sq. handeln und die übrigen Worte anführen werden. Indessen heissen die angeführten so viel;) Der Käyser Constantinus M. hat dem Papst seine Crone und alle Königliche Ehre übergeben, und zwar so wohl in Rom, als in Italien und in allen Theilen gegen Abend. Denn in denen Geschichten des Pabsts Sylvestri (welche Papst Gelasius auf einem Concilio aus 70. Bischöffen angeführet, als ob sie von denen Catholischen gelesen werden, und die auch altem Gebrauche nach in denen Kirchen mögen gelesen werden,) lieset man folgendes: **Kayser *Constantinus* hat am vierdten Tage nach seiner Tauffe ein *privilegium* dem Römischen Papst gegeben, daß er unter allen Priestern im Römischen Reiche das Haupt seyn solte, wie ein König solches über andre Richter ist. In solchem Freyheits-Brieffe lieset man auch unter andern: Wir haben nebst allen unsern Landvoigten [satrapis] und gantzen Rathe, ja allen vornehmen Bedienten und dem gantzen Römischen Volcke, so unter unserm Scepter stehen, vor recht ausgesprochen, daß, wie der seelige *Petrus* scheinet auff Erden ein *Vicarius* des**

Sohnes

Sohnes GOttes gewesen zu seyn; also auch der Päbste, welche des Apostels *Petri vicarii* seyn, Gewalt, weiter als unsere Käyserliche Güte hat, haben und als von uns und unserm Reiche überlassen behalten, zumahl wir uns ihn, den Apostel *Petrum*, oder seine *vicarios* als Patrone bey GOtt ausersehen. Wir haben auch befohlen, daß wir unsre weltliche Käyserliche Macht; also die Geistl. Macht der Römischen Kirchen soll in Ehren gehalten, und der Apostolische Sitz noch weiter als unser Reich und irrdischer Thron erhöhet werden; Wir eignen ihm zu Käyserl. Macht, Ehre, Krafft und Hochhaltung. Und befehlen krafft unsers Schlusses, daß der Alexandrinische, Antiochenische, Jerusalemische und Constantinopolitanische Bischoffliche Sitz unter dem Römischen stehen sollen. Denen Kirchen Petri und Pauli haben wir zu Unterhaltung der Lichter in Oriente und Occidente, in denen Mitternächtischen und Mittags-Ländern, in Judäa, Griechenland, Asien, Thracien, Africa und Italien, ingleichen in gewissen Inseln Einkünffte zugeeignet, und zwar daß solche der heilige und unser lieber Vater Papst Sylvester, oder seine Nachfolger einrichten. Wir übergeben auch unserm lieben Vater dem Pabst Sylvestro und seinen Nachkommen, den

Käy-

Käyserlichen Pallast, Krone, &c.

§. 18. Wer siehet nicht, daß Melchiades und Papst Sylvester hier einander contradiciren, oder wiedersprechen? Die Herrn Catholicken sagen, mit Baronio, es habe Sylvester den Constantinum M. getaufft, und Melchiades hat als Bischoff zu Rom vor Sylvestro gesessen, versichert aber l. c. doch, daß Constantinus M. schon zu seiner Zeit sey getaufft gewesen. Wie ist nun zu rathen? Beydes kan nicht wahr seyn, und gleichwohl soll das Jus Canonicum (v. §. 16.) nicht Lügen haben. Oder wie wäre es, wenn wir glaubten, daß im *Jure Canonico* Unwahrheiten stünden, und verwürffen alles, was daraus §. 17. ist angeführet worden. Man kan auch solches thun.

§. 19. Denn

a. an beyden Orten des *Juris Canonici* stehn offenbahre Unwahrheiten. Der Papst Melchiades spricht; es wären schon vor seiner Zeit Käyser getaufft worden. Ach wo steht davon ein Wort bey einem Scribenten? Warlich nicht bey einem! Constantinus M. sey schon getaufft gewest. Die Herren Papisten straffen ihn selbst Lügen, wenn sie meistens vorgeben, daß erst Melchiadis

dis Nachfolger im Bisthum, der Sylvester, die Tauffe verrichtet habe, also darff ich ihn nicht erst aus dem Eusebio, Socrate, Sozomeno &c. wiederlegen. Es sagt endlich, anders zu geschweigen, daß Constantinus M. im Concilio zu Nicæa præsidiret habe: allein Melchiades ist ja schon A. 313. gestorben gewesen, da das Concilium zu Nicæa doch erst zur Zeit seines successoris Sylvestri umb *A.* 325. gehalten worden. Wie hat *Melchiades* von Dingen schreiben können, die zu seiner Zeit noch nicht geschehen waren? Ich lasse einen vernünfftigen Catholicken hier nachdencken, ob ich nicht billig umb solcher offenbahren Unwahrheiten willen *Melchiadis gesta* und das daraus in Jure Canonico citirte mit allem, was sonst noch darinnen steht, vor erdichtet halte? Ich meine ja wohl.

Mit des *Sylvestri gestis* und den §. 17. angeführten Dingen geht es nicht besser. Denn erstlich steht über denen Canonibus Palea, und wer weiß nicht, daß das Wort des Canonis Gewißheit verdächtig machet? Hernach so nennt der Käyser in dem privilegio seine Land-

voigte

voigte (satrapas;) welches wieder alle Gebräuche der Römer läufft und gar leichte als falsch aus des Grævii Antiqu. Rom. kan dargethan werden. Der Papst heist hier nur des Apostels Petri sein *Vicarius*, nicht Christi, welchen Titel doch itzt die Päpste annehmen. Also hat Constantinus M. nicht recht, oder man irret ietzt. Ich menge mich in den Streit nicht. Es reimt endlich Constantinus M. dem Römischen Bischoffe den Vorsitz vor dem zu Antiochien, Alexandria, Jerusalem und Constantinopel ein. Und das ist ein abscheulicher Schnitzer des Erfinders dieser erdichteten gestorum Sylvestri. Denn der gute Mensch hat den Canonem vergessen gehabt. Ein Lügner muß ein gut Gedächtniß haben. Nach seinem Vorgeben hat der Käyser Constantinus M. dem Papst Sylvestro das Vorrecht vor denen genennten vier Bischöffen, A. 325. zugesprochen. Von anno 327. biß 330. (v. §. 5.) baute erst Constantinus M. Byzantz, und nennete es Neu-Rom; andere Leute aber gaben ihn nur den Nahmen Constantinopel. Da soll nun *Constantinus M.* den Papst zu Rom viel

Jah-

Jahre vorhero über den Bischoff zu Constantinopel gesetzet haben, eher ein Constantinopel in der Welt war. Ach wenn doch die Verfechter der tradition bedächten: non entis nullæ sunt affectiones, d. i. Man kan einer Stadt keinen Nahmen geben, viel weniger deren Bischoffe, ehe man sich entschlüsset iemahls eine solche Stadt zu bauen, die den Nahmen haben soll. Es seyn also viel Unwahrheiten in beyden Sätzen des Melchiadis und Sylvestri in Jure Canonico zu finden, und solche also billig zu verwerffen.

b. Die Schreib-Art schmeckt nicht nach dem vierdten *sæculo*, und obschon Gelasii Worte in Jure Can. P. I. Dist. 96. c. 12. sq. p. 295. zu Hülffe genommen werden; so ist doch anfangs billig zu zweiffeln, ob auch dieses Vorgeben wahr ist? hernach so würde allenfalls Gelasius in einer Sache, die sein interesse betroffen, nicht der eintzige und gültige Zeuge seyn können. Ich geschweige, daß Antonius, P. I. Chron. t. 8. c. 2. §. 8. fol. 225. Der Cardinal Cusa l. c. Valla fol. 773. in Declam und andere sagen, es habe des Sylvestri privilegium gar nicht in den alten und ehemahligen

ligen Codicibus des Decreti Gratiani gestanden und sey nur in die neuern editiones eingeschoben.

§. 20. Weil also die *acta Sylvestri* und das daraus flüssende Vorgeben von Constantini M. Tauffe/ ja andre Zeugnisse aus dem Jure Canon. nichts gelten; so fraget es sich billig; ob nicht selbst einige unter denen Herrn Catholicken / den Bericht von *Constantini M.* Aussatz und der von *Sylvestro* verrichteten Tauffe desselben vor eine Fabel halten? Und es seyn freylich deren vorhanden. Ich übergehe das, was *Raphäel Volaterranus* und andere schreiben, zumahl das eintzige Zeugniß des ehemahls Päpstl. Bibliothecarii und Scribenten des Lebens der Päbste, des berühmten *Platinæ* gnung seyn kan. Es lauten aber seine Worte also in vita Marci I: qvod vero (Constantinus M.) in lepram inciderit, vt vulgo dicitur, baptismoqve mundatus sit, conficta prius de sangvine infantum, nescio, qva fabula nullo modo credo, Socratem in hac re secutus, qvi affirmat, Constantinum ipsum, vbi sexagesimum qvintum ætatis annum attigisset, ægritudine captum, ex vrbe Constantinopoli ad aqvas calidas egressum, valetudinis causa, nulla de lepra mentione habita. Præterea vero hac

de

de re a nullo scriptore fit mentio, non dico ab his, qvi ethnici sunt habiti, sed ne a nostris qvidem. Non reticuisset hæc Orosius, non Eutropius, non illi, qvi Constantini res gestas qvam diligentissime scripsere. d. i. Was man insgemein von Constantino M. sagt; er habe den Außatz gehabt, und sey durch die Tauffe rein worden, das glaube ich gar nicht, ohngeacht man auch eine Fabel von dem Kinder-Blute erdichtet, darinnen er sich ehedenn baden wollen. Ich falle vielmehr dem Socrati bey, welcher versichert, daß Constantinus M. in seinem fünff und sechzigsten Jahre seiner Gesundheit wegen ins warme Bad gereiset (und hernach zu Nicodemien getaufft worden) sey, ohne daß er des Aussatzes mit einem Worte gedencket. Uber dieses so gedencken weder heydische noch Christliche Scribenten der Sache: da doch Orosius, Eutropius und andere, so die Thaten Constantini sehr fleißig beschrieben haben, dieses zu melden nicht würden vergessen haben.

§. 21. Weil aber alles, was die Herrn Catholischen von dem Aussatze / der Tauffe und Schenckung *Constantini M.* folgender Gestalt damit das beste argument der Sache, wovon in der folgenden Frage handeln/ will, wegfällt: so frag sich nun: Ist denn

Constantinus M. gar nicht / oder wenn und von wem ist er denn getauffet worden?

§ 22. Die Antwort ist diese: Es hat ihn *Eusebius* Bischoff zu *Nicodemien*, welcher ehe dem auf dem Concilio zu Nicæa dem Ario trefflich das Wort redete, kurtz vor seinem Ende getaufft, uud also anno 337. im sechs und sechzigten Jahre des Lebens dieses Constantini M. Das will ich mit dem Zeugnisse derer Scribenten derselben und kurtz folgenden Zeit beweisen.

§. 23. *Eusebius* ein Bischoff zu Cæsarea und an dem Hoffe Constantini M. ja bey dem Käyser selbst gar bekannter Mann und rechter Polyhistor seiner Zeit, war schon anno 326. berühmt und schreibet (in Constantini hujus vita L. 4. c. 62.) Es habe *Constantinus M.* als er zu Nicodemien kranck worden, etliche Bischöffe zusammen kommen lassen und ihnen eröffnet; es sey zwar seine *intention* gewesen, sich im Jordan tauffen zu lassen, weil er aber sein Ende herzukommen sehe / so wolle er sich hier tauffen lassen. Es sey also die Tauffe erfolget und Constantinus M. kurtz darauf gestorben. Wolte man schon mit dem Baronio vorgeben, es habe solches Eusebius, des Constantini M. Sohne und grossem Patrone der Arrianer, dem Käyser Constantio

zu

zu Gefallen erdichtet: so muß doch Eusebio solches Verdachtes Ursache erst erwiesen werden, und läst es nicht wohl, ohne raison etwas schreiben. Hiernechst so hat Eusebius in gedachten Leben viel Dinge, so Constantio nicht haben gefallen können, und da er solche, wiewohl es leichte geschehen können, nicht weggelassen: so bleibt sein Zeugniß annoch wahr. Endlich so sagen ja die andern Scribenten selbiger Zeit ein gleiches v. §§. sqq.

§. 24. *Ambrosius*, der umb das Jahr Christi 374. berühmte Bischof zu Meyland hat Tom. 3. ed. Paris. 1549. de obitu Theodosii f. 80. (oder wer auch autor davon ist) eben das, was Eusebius von der Tauffe Constantini M. zu Nicomedien kurtz vor vor seinem Ende berichtet.

§. 25. Der fromme *Hieronymus*, so umb *A.* 390. bekräfftiget in seinem Chronico eben das, wie solches so gar Spondanus zugiebt, wiewohl er sich dabey gantz ohne raison vergnüget, daß Photius in seiner Bibliotheca c. 88. aus dem Gelasio den Hieronymum wiederlegt habe. Denn Photius lebte erst A. 858. und also fast fünffhundert Jahre nach Hieronymo und das Zeugniß Gelasii soll noch erwiesen werden, gilt auch in propria causa vor sich alleine nichts v. §. 19. b.

§. 26. Ruffinus, ſo A. 390. berühmt geweſen/ gedencket (in ſeinem Zuſatze zu Euſeb. Hiſt. Eccl. L. 10. p. 228. in Aut. Eccl. cit. a Rhenano editis) ebenfalls/ daß Conſtantinus M. zu Nicomedien im 31. Jahre ſeiner Regierung geſtorben ſey: von ſeiner Tauffe aber hat er gar nichts erwehnet/ ſo dem Baronio, oder uns dienete. Hingegen *Theodoretus*, Biſchoff zu Cyro in Syrien/ den Scaliger in Scaligeran. p. 389. le meilleur de tous les anciens, den beſten unter allen alten Scribenten nennet/ redet von der Sache (Hiſt. Eccleſ. L. I. c. 32. f. 722. ed. a Rhen. cum aut. Hiſt. Eccl. cit.) alſo in der Lateiniſchen Uberſetzung: Cum eſſet Nicomediæ (Conſtantinus M.) morbo corripitur. Ibi qvod ſciret, qvam eſſet incerta hominum vita, donum ſuſcepit ſacri baptiſmatis. Id enim facere ad illud usqve tempus diſtulerat, qvia in Jordane fluvio ſe conſecuturum ſperaverat - - Reſtituit autem Alexandriæ decreto ſuo Athanaſium, qvamvis adeſſet Euſebius & ſummis viribus disſuaderet. d. i. Als *Conſtantinus M.* zu *Nicomedien* war/ wurde er kranck/ und weil er wohl wuſte/ wie unbeſtändig das menſchliche Leben wäre/ ſo hat er ſich da tauffen laſſen. Denn biß hieher hatte er aus der Urſache ſeine Tauffe auffgeſchoben/ weil er ſich wolte

in

in Jordan tauffen lassen. Er hat auch damahls *Athanasium* wider zum Bischoffe in Alexandria, (wovon er wegen seiner Hitze wieder die Arrianer war vertrieben worden,) eingesetzt, ohngeachtet Eusebius, (Bischoff zu Nicomedia, ein Freund der Arrianer) da war und solches hefftig wiederrieth.

§. 27. *Socrates*, der umb A. 440. bekannte Scribente, führt (H. E. L. 1. c. 26.) eben dergleichen Worte dem Verstande nach, wie denn aus ihm Cassiodorus (in Hist. cit. Tripart. L. 3. c. 12. p. 338.) ausdrücklich schreibet, es teutsch zu geben: Als Constantinus M. zu Nicomedien, wohin er sich von Constantinopel das warme Bad zu gebrauchen, begeben hatte/ als, wurde er kranck und ließ sich, weil kein Mensch sein Ende weiß, tauffen. Denn biß dato hatte er seine Tauffe auffgeschoben, damit er solche in Jordan erhalten könte. = = Er hat auch befohlen, daß Athanasius wiederum nach Alexandriam gehen solte, ohngeachtet es Eusebius wiederrieth.

§. 28. Ob aber gleich *Constantinus M.* von einem getaufft worden, der sowohl daselbst zu Nicomedien, als anderswo vor einen Freund der Arrianer gehalten wurde; so zeiget doch nebst andern die alsobaldige *restituirung* des *Athanasii*, eines rechtgläubigen

Bischoffs, daß *Constantinus M.* nicht deßwegen von *Eusebio* sich habe tauffen lassen, weil er es mit den Arrianern gehalten, sondern weil *Eusebius* der Bischoff des Ortes war, von dem *Constantinus M.* ohne dem das beste hat dencken können, indem Eusebius ehe dem dieser Seckte abgesaget hatte.

§. 29. Bedencklicher ist es, warumb er sich erst an seinem Lebens-Ende hat tauffen lassen? Allein davon muß man folgendes wissen. Ihrer viel verschoben in der ersten Kirche ihre Tauffe biß an den Tod, indem sie glaubten, der Tod könne ihnen nicht schaden, wenn sie gleich nach der Tauffe stürben (v. Augustin. Enchirid. ad Laur. c. 100.) Man nennte solche Leute Clinicos ingleichen Grabatarios, weil sie gemeiniglich auf dem Bette getaufft wurden. Es ist dieses alles aus den Patribus bekannt, und haben sonderlich etliche Käyser die Tauffe biß an das Lebens-Ende auffgeschoben; ja Käyser Valentinianus starb gar, ehe er getauffet wurde, und Ambrosium wehlte man zum Bischoffe in Meyland, da er noch nicht einmahl getaufft war.

§. 30. Also ist der Schluß:
Käyser *Constantinus M.* so im vierdten Sæculo endlich allein Käyser worden v. §. 5. hat zwar das Zeichen des Kreutzes A. 312. in der Lufft ge-

gesehen und gesiegt/ §. 6. sich auch darauff öf- fentlich zur Christlichen Religion bekennet ib. wie solches so wohl die Heydnische als Christli- che Scribenten selbiger Zeit melden §. 7. Er hat sich auch in der Auführung also erwiesen §. 8: Solchemnach hat *Scaliger* falsch, wenn er Constantinum M. vor keinen Christen halten will / §. 2 9. 10. Wenn auch schon *Scaliger* und die ihm glauben, einwenden wolten: Er habe sich damahls nicht tauffen lassen § 10; so geben wir zwar nicht mit Baronio und sei- nem Anhange §. 3. vor, daß Papst *Sylvester I.* ihm anno 325. getaufft habe §. 11. Denn die Kirche und Tauffstein beweisen nichts §. 11. Nizephori Vorgeben von dem Aussatze und Tauffe §. 12. ist nicht erwiesen und aus denen alten Scribenten dargethan §. 13 Das Gegen- theil schreiben die, so damahls gelebet § 14. Die acta Sylvestri seyn falsch §. 15. Aus dem Jure Canonico kan wegen der contradictionen §. 16. 17. 18. nichts erwiesen werden. Dazu kom- men offenbahre Unwahrheiten §. 19. a. und falsche Schreib-Art §. 19. b. Dahero auch klu- ge Papisten nicht glauben, daß Papst *Sylvester I. Constantinum M.* getaufft habe §. 20. Womit auch die *donation* des *Patri- monii Petri* wegfält §. 19. und die andere Frage dieser Dvb. Vex. Vielweniger kan

 Sche-

Schestrat eine zweyfache Tauffe *Constantini* M. fingiren, wie er doch gethan hat. Jedennoch ist *Constantinus* Christlich §. 28. weil er nach Art der Clinicorum seine Tauffe biß an das Lebens-Ende verschoben §. 29. und sonderlich weil er wie Christus wollen im Jordan getauffet seyn, §. 22. und zwar wahrhafftig A. C. 337. im sechs und sechzigsten Jahre seines Lebens und ein und dreyßigsten seiner Regierung zu *Nicomedien* von dem Bischoffe des Ortes, Nahmens Eusebio getauffet worden. Das sagen alle Scribenten im vierdten und fünfften *Sæculo*, welche des Ortes gedencken, da Constantinus M. ist getaufft wordrn, nemlich Eusebius §. 23. Ambrosius §. 24. Hieronymus §. 25. Theodoretus §. 26. Socrates §. 27. &c. Solchergestalt hat Scaliger §. 2. und die Herrn Catholicken §. 3. falsch: Die Herren Evangelischen aber, deren Meynung §. 4. steht, recht; wie ich deutlich erwiesen habe.

Der

Der andre Zweiffel.

Ob der Käyser Constantinus M. A. 325 dem Papste Sylvestro I. zu Rom und seinen Nachfolgern die Oberherrschafft über alle Kirchen und Geistlichen in der gantzen Welt/ ingleichen nebst der Stadt Rom, auch gantz Italien und alle Abend-Länder, alle Städte und Oerter darinnen, nebst einer Krone u. s. w. geschencket habe?

I. Unterschiedene Meinungen.

§. 1. Es heist dieses alles das *Patrimonium Petri*, und kan der Papst, und die von ihm dependiren, nicht anders als ja sagen, wenn dergleichen Frage auffgeworffen wird, weil sonst folgen würde a) Der Papst hätte sich ohne rechte Ursache, über alle Geistliche Personen in der Welt erhoben, b) er besitze seine Länder nur jure possessionis und könne keine Ursache eines rechtmäßigen Besitzes anführen. u. s. w.

§. 2. Sie scheinen auch einiger maassen *raison* zu haben, den Zweiffel mit ja zu beantworten. Denn so lauten die Worte im Jure Canonico (*cit. P. I. Dist.* 96. *c.* 13. *Palea p.* 295. *sq.* u. *Can.* 14. *ib.* wovon mann den ersten im kurtz vorhergehenden *Dubio* nachsehen

hen kan §. 17. und daraus ich nur hier anführe) Decernentes sancimus, *vt* (*Romana Ecclesia*) *principatum* teneat tam *super* quatuor præcipuas sedes, *Alexandrinam*, *Antiochenam*, *Hierosolymitanam*, *Constantinopolitanam*, quam *etiam super omnes* in vniuerso orbe terrarum *ecclesias* DEi, & Pontifex, qui pro tempore ipsius sacrosanctæ ecclesiæ Romanæ extiterit, celsior, & princeps cunctis sacerdotibus totius Mundi existat, & *eius iudicio*, *quæ* ad cultum DEi, vel *fidei stabilitatem procuranda fuerint*, *disponantur*. Ferner lautet es an dem cit. Orte aus dem privilegio, welches Käyser Constantinus M. soll dem Papst Sylvestro und allen seinen Nachkommen gegeben haben: Beato Sylvestro, patri nostro, summo Pontifici & vniuersalis vrbis Romæ papæ & omnibus eius successoribus Pontificibus, qui vsque in finem mundi in sede b. Petri erunt sessuri, de præsenti contradimus palatium imperii nostri Lateranense, deinde diadema, videlicet coronam capitis nostri, simulque phrygium, nec non & superhumerale, videlicet lorum, quod Imperiale circumdare assolet collum; verum etiam & chlamydem purpuream, atque tunicam coccineam & omnia

mnia imperielia indumenta, sed *& dignitatem imperialem* præsidentium equitum 3, conferentes etiam & imperialia sceptra, simulque cuncta signa, atqve banda, & diuersa ornamenta imperialia, *& omnem processionem imperialis culminis* & gloriam potestatis nostræ. *Viris* autem *reuerendissimis* clericis in diuersis ordinibus eidem sacrosanctæ Romanæ ecclesiæ seruientibus, illud *culmen*, cuius amplissimus noster senatus videtur gloria adornari, i. e. Patritios 4. atqve Consules effici, necnon & cæteris dignitatibus imperialibus eos promulgamus decorari. --- Decreuimus & hoc, vt ipse [Papa] & successores eius *diademate*, videlicet corona, quam ex capite nostro illi concessimus, ex avro purissimo, & gemmis pretiosis vti debeat, & in capite ad laudem DEi pro honore b. Petri gestare. Ipse vero beatissimus Papa, qvia super *coronam clericatus*, qvam gerit ad gloriam b. Petri, omnino ipsa ex auro non est passus vti corona, nos Phrygium candido nitore splendidum - eius - vertici manibus nostris imposuimus & *tenentes frænum equi ipsius reuerentia b. Petri, stratoris officium illi exhibuimus.* Vt pontificialis apex non vilescat, sed *magis*

quam

quam terreni imperii-dignitas gloria & potentia decoretur, ecce tam *palatium nostrum*, vt prædictum est, quam *Romanam vrbem & omnes Italiæ seu occidentalium regionum prouincias*, loca & ciuitates, præfato beatissimo Pontifici nostro Syluestro, vniuersali Papæ contradicimus & relinquimus - - atqve iuri Romanæ ecclesiæ concedimus permansura. Vnde congruum perspeximus *nostrum imperium & regni potestatem in Orientalibus transferri regionibus* & in Byzantinæ prouinciæ optimo loco, *nomini nostro ciuitatem ædificari* & nostrum illic constitui imperium. - Hæc vero omnia -- vsque in finem mundi illibata & inconcussa permanere decernimus. - - Si quis autem, quod non credimus, in hoc temerator aut contemptor extiterit, *æternis condemnationibus subiaceat innodatus* - - atqve in inferno inferiori concrematus, cum diabolo & omnibus deficiat impiis - - Datum Romæ 3. Calend. Aprilis, Domino nostro Flavio Constantino Augusto quater & *G*allicano V.C. Coss. das ist: Wir (es ist aber dieses das Privilegium, welches der Käyser Constantinus M. A. 325, dem Päpst Sylvestro I. zu Rom soll ertheilet haben, und welches, wie die glossa in Ju-

re

re Canonico l. c. p. 297. sq. zeiget aus denen gestis sive actis Sylvestri genommen ist: Worinnen also der Käyser Constantinus M. soll gesagt haben,) Wir beschliessen und verordnen

I. Daß die Römische Kirche soll das Haupt über die vier Kirchen zu Alexandria, Antiochia, Jerusalem und Constantinopel, ja über alle in der gantzen Welt seyn. Resp. §. 23.

II. Und daß der itzige, oder zukünfftige Papst soll höher, ja der oberste Priester unter allen auf Erden seyn, der über die Sachen, so den Gottes-Dienst und Glauben betreffen, urtheilen und sprechen mag. Resp. §. 24.

III. Wir übergeben voritzund dem H. Sylvestro, unserm lieben Vater, Ober-Priester und Papste die Stadt Rom, ingleichen allen seinen Nachfolgern, welche biß an das Ende der Welt auf Petri Stuhl sitzen. Resp. §. 25. 31.

IV. Unsern Käyserl. Palast im Lateran. Resp. §. 25. 31.

V. Ingleichen unsern Königlichen Hauptschmuck, nehmlich, die Krone, den Königlichen Uberwurff und Stole, so den Käyserl. Halß zu umbgeben pfleget, ferner der Purpur-Mantel, Scharlachen Rock. Resp. §. 26.

VI.

VI. und allen Käyserlichen Gewand, ingleichen die Käyserliche Ehre der drey ritterlichen Præsidenten. Wir übergeben die Käyserlichen Scepter, alle Ehren-Zeichen, Binden, und allen Käyserlichen Schmuck, ja allen Käyserlichen Aufzug Resp. §. 27.

VII. und unsrer Hoheit und Macht Ehre denen Hochwürdigen Geistlichen von unterschiedenen Orden, so der H. Römischen Kirche dienen, räumen wir zur Ehre ein die Hoheit, welche unser Rath hat, d. i. daß vier Patricii und Consules sollen gemacht, und andre Käyserliche Ehre ihm zugedacht seyn. §. 28.

VIII. Wir haben auch beschlossen, daß der Papst und seine Nachfolger mögen die Käyserliche göldne und mit Edelgesteinen gestickte Krone, so wir ihm von unserm Haupte aufgesetzet, brauchen, und GOtt zu Lobe, dem H. Petro aber zu Ehren tragen. Weil aber der liebe Papst über die Krone, welche er als ein Geistlicher zu Ehren des Heil. Petri auf dem Häupte (geschoren) hat, keine andre tragen will; so haben wir ihm doch ein weisses gestürztes Mützgen auf seinen Wirbel gesetzet, und seines Pferdes Zaum aus respect gegen den heiligen Petrum als ein Sattelknecht gehalten. Resp. §. 29.

IX. Damit auch die Päbstliche Hoheit nicht verringert werde, sondern mehr als die weltliche Käyser-*dignit*ät erhoben sey Resp. § 30.

X. So haben wir ihr nicht allein, wie schon gedacht, unsern Käyserlichen Pallast in Rom, sondern auch die Stadt Rom, gantz Italien und die Abend-Länder nebst allen Oertern und Städten itzt in die Stände des H. Papsts Sylvestri gegeben und überlassen, wollen auch, daß solche dem Römischen Stuhle bleiben sollen. Resp. § 31.

XII. Deßwegen haben wir vor dienlich erkannt, unsern Käyser-Sitz in die Morgen-Länder und zwar an dem besten Ort der Byzantinischen Provintz zu verlegen, daselbst eine Stadt nach unsern Nahmen bauen und die Käyseriiche Regierung daselbst anzustellen. Resp. §. 32.

XIII. Das alles solt nun unverbrüchlich biß an das Ende der Welt gehalten werden. Solte aber iemand, wie wir doch nicht glauben, sich hierinnen als einen Verächter und Verbrecher zeigen, so soll er der ewigen Verdamniß schuldig seyn und in der untersten Hölle mit den Teuffeln uud allen Verdammten ewiglich brennen. Resp. §. 32.

XIV.

XIV. Gegeben in Rom den 29. Mart. da Flavius Constantinus Augustus zum vierdtenmahle nebst *Gallicano* in Rom Bürgermeister waren. Resp. §. 34.
Und so weit geht nun das privilegium von der donatione Constantini M.

§. 13. Gleichwie aber diejenigen, welche mit *Baronio* die *acta Sylvestri* vor wahr halten, die *donationem* vor eine ausgemachte Sache halten; also reden hingegen andre mit *Sigonio* l. c. p. 71. also davon, daß man wohl sieht, was maassen sie sich fürchten die *donation* zu leugnen, ohngeachtet sie solche nicht vor wahr halten. Resp. §. 37.

§. 14. Hingegen andere Catholicken leugnen völlig, daß iemahls *Constantinus M.* dem Papste so viel verehret habe. In der Zahl seyn, (wie Gualther. in Diatribe de Constantino M. Jen. 1618. 12. p. 25. sqq. berichtet,) *Marsilius de Padua* in defensore pacis ed. 1324. da er zugleich den Käyser Ludovicum Bavarum wieder den Papst defendiret; *Jacobus de Voragine* de hac donatione ed. 1440. Hieron. *Paulus Cattalanus*, Papsts Alexandri VI. Kämmerer in practica Cancellariæ Apostolicæ 1496. *Jo. Baptista Egnatius* de Roman. Princip. L. 1. f. 836. *Dantes Aliger Florentius*, *Eckh. de Repkau*, &c

So

So gar übergab der Cardinal *Cusa* auf dem Concilio zu Basel A. 1460. denen versammleten Vätern eine Schrifft, darinnen er die donationem Constantini M. deutlich wieß. Welches auch der renommirte *Du Pin* T. 2. p. m. 20. gethan. Weil sich auch die Courtisans von Rom alleine auf die in der Vaticanischen Bibliothecke verhandene Zeugnisse, u. d. g. beruffen; so halten viel nicht allein solche, weil sie von ihnen selbst in propria causa herkommen, vor verdächtig, sondern *Laurentius Valla*, ein Catholischer, zeiget in seiner Rede von der donatione p. 773. deutlich, daß ehedem die Sache nicht einmahl in denen *actis Sylvestri* gestanden habe. Resp. §. 36. 37.

§. 15. Die Protestanten leugnen überhaupt diese *donationem*, wenn sie nur ein wenig in der wahren Historie versiret seyn. Resp. §. 37.

II. Prüfung der Meinung und Beweiß der Wahrheit.

§. 16. Auf der *Donatione Constantini M.* beruht die Päpstliche Monarchie: Dahero darff man sich so wohl nicht wundern, daß Rom solche auf alle Weise zu behaupten trachtet; Hingegen dessen Widersacher die Sache

wieder sie nicht bewiesen ist keines Weges glauben wollen, und können. Wie ich aber getreulich der Catholischen Meynung und Beweiß angeführet habe; also muß ich auch mit denen Gegeneinwendungen verfahren. Kan mir iemand aus gewissen *documentis* was anders zeigen, so will ich weichen: allein die Gegen-Gründe seyn zu scharff.

§. 17. I. Die gantze Sache gründet sich darauf, daß der Käyser Constantinus M. wie zum Dancke dem Papst Sylvestro I. zun Rom und seinen Nachfolgern die gedachten Länder, Ehre u. s. w. soll geschencket haben, weil dieser ihn A. 325. in Rom getaufft: allein ich habe schon in dem kurtz vorher gehenden dubio gewiesen, daß dieses Vorgeben falsch sey, und Constantinus M. sich erst habe A. 337. tauffen lassen, da Sylvester schon todt war. Ist nun der Grund falsch, wie kan das Gebäude darauf bestehen?

§. 18. Ferner II. Die Catholischen seyn selbst nicht eins darüber, welcher Käyser dem Päpstlichen Stuhle so viel geschencket habe. Bald α) soll es *Constantinus M.* gethan haben v. §. 2. Bald β) rühmet mann, es sey ein Geschencke von *Carolo M.* der im IX. sæculo Käyser war v. Crantz. L. 2. Saxon. c. 1. ed. 1519. Bald γ) hat dessen Sohn, Käyser

Kayser *Ludovicus Pius* sich dergestalt freygebig gegen den Römischen Stuhl erwiesen, daß er seiner Vorfahren Geschencke erneuert, v. Decret. Grat. P. 1. Dist. 63. c. 30. p. 214. ego. Bald δ) lautet ein Titel in Jure Feudali also, daß Käyser *Lotharius* in diese Schenckung *consentir*et habe; allein wie Constantini M. Schenckung falsch ist; also hat CAROLUS M. und seine erste Nachkommen so gar den Papst, wenn was ihnen mißfälliges vorgegangen ist, zur Rede gesetzet, wie ich in meiner Staats-Wissensch. von Italien p. 1460. sq. de Carolo M. seq. erwiesen habe: Also ist dieses Vorgeben nichts. Und hat ja in der mittlern Zeit einer was eingeräumet, oder zu denen geschehenen geschwiegen, so præjudiciret das tertio nicht. Eine üble possession verjähret nicht.

§. 19. Uber dieses III. so seyn auch die Freunde von Rom über den Sachen dieses Geschenckes nicht einig. Melchiades giebt vor, daß der Papst nur Rom bekommen habe (v. den ersten Zweiffel über dieses vierdte Sæculum §. 17.) In Sylvestri gestis ist das Geschencke auf alle Abend-Länder extendiret. (v. §. 2.) Carolus M. soll nur nebst Rom das Exarchat geschencket haben (v. Staatswissensch. l. c.) Wo nun wegen des *qvanti* der *donationis* noch von der Sache selbst was gewisses

 kan

kan bekannt seyn, da ist wohl an der Falschheit nicht zu zweiffeln.

§. 20. Hernach IV. so hat vor Zeiten nichts von der *donatione* selbst *in Decreto Corp. Juris Canonici* gestanden, wie *Volaterran*. L. 23. Anthropol. p. 243. b. *Antonius* P. I. Chron. t. 8. c. 2. §. 8. p. 225. ingleichen der *Cardinal Cusa* L. 3. de Concord. Cathol. und andere frey schreiben. Es ist nach diesem hinein geschoben worden, und führt den Titel *Palea* &c. Welches alles Zeugen von dessen Falschheit seyn.

§. 21. Ja es ist V. der *stilus*, oder Schreib-Art dergestalt elende, daß man das elende Latein der mitlern und Barbarischen Zeit mit Händen greiffen kan. Warlich zu Constantini M. Zeiten brauchte man wohl nicht die jämmerlichen Lateinischen Wörter: phrygium, wie es hier steht, super humerale, banda contradicere &c. zueignen. &c Wenn das gleich im zwölfften und folgenden *Sæculis* wäre geschrieben worden; so könte es nicht ärger seyn. Und die Sprache verräthet den Galiläer, zeiget auch, daß das *Privilegium* nicht könne im vierdten *Sæculo* seyn geschrieben worden.

§. 22. Nachdem ich bißhero überhaupt das *Privilegium* examiniret habe; so muß ich

es

es auch insonderheit *VI.* durchgehen und weisen, daß es von Wort zu Worte falsch sey.

§. 23. Es heist α) erstlich: Rom solle das Haupt über alle Kirchen der Welt/ ja auch über die Bischoffe von Alexandria, Antiochia, Jerusalem und Constantinopel seyn.

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

1. Denn Constantinopel war damahls noch nicht in rerum natura, und wer kan wissen; ob Constantinus M. A. 325. schon hat resolviret gehabt, eine solche Stadt zu bauen? und endlich so hat sie *Constantinus* nicht nach seinem Nahmen genennet, sondern Neu-Rom. (v. den vorhergehenden Zweiffel §. 19. 8. Eutrop. L. X. c. 2. 3. 4. Sigon. l. c. p. 28 sq.) Andre Leute und sonderlich nach ihm haben die neu erbauete Stadt nur also genennet. *Constantinus* wird nicht so schlecht weg gelogen haben.
2. *Sylvester I.* war nach Art seiner Vorfahren frohe, wenn nur die hefftigen Verfolgungen auffhöreten, und dachte an keinen Rang-Streit. Es ist wieder den Gebrauch der Kirchen und Christi Befehl, daß die Geist-

lichen sollen gnädige Herren heissen, Luc. XXII, 25.

3 Wenn Sylvester den Vorsitz und Macht hat, warumb sassen nicht seine Abgeordnete *A.325.sqq.* auf dem *Concilio* zu *Nicæa* oben an, *præsidirten* und *decidirten*? Es geschah ja nicht, sondern Hosius, Bischoff von Corduba aus Spanien, der bey Constantino viel galt, hatte den ersten Platz. (v. Tom. I. Concil.) Wolte man sagen; Hosius sey auch von Sylvestro gesandt worden: so streiten dawider die acta Concilii und alle Scribenten der Zeit, welche vielmehr mit deutlichen Worten sagen, daß der Papst den Vitonem und Vincentium zwey Priester nicht den Hosium mitte statt seiner, weil er wegen Alters nicht kommen, gesendet, und deren ihr Platz wird auch beniehmet. (vid. Cassiodor. e Socrate in Hist. Tripart. cit. p. 304. L. 2. c. 1. Theodoret. H. E. cit. L. 1. c. 7. p. 695. Euseb. in vit. Constantini M. L. 3. &c.) *Hosius* galt mehr bey *Constantino* als *Sylvester* und war öffters um ihn. Sozomen. H. E. L. I. c. 15. Also kan auch umb deßwillen das privilegium nicht vor wahr gehalten werden.

4. Endlich so ist in eben dem *Concilio Nicæno* can. 6. (v. Carantz. eines Dominicaners sum-

summam Concil. Lugd. 1570. 12. p. 40. b.) beschlossen worden / daß die Bischöffe von Alexandria, Rom und Antiochia einander gleich seyn sollen. Die Worte lauten also: Mos antiquus perdurat in Ægypto, vel Libya & Pentapoli, vt Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat potestatem, quoniam quidem & Episcopo Romano parilis mos est. Similiter autem & apud Antiochiam, cæterasque provincias honor suus vnicuique servetur ecclesiæ. d. i. Es ist *NB.* **eine alte Gewohnheit** (ergo kein Recht,) daß der Bischoff von Alexandria das Haupt aller Geistlichen in Egypten, oder Libyen und Pentapoli ist, wie denn auch NB. **der Bischoff zu Rom gleiche Gewohnheit hält.** (*Ergo* war noch kein *privilegium*, kein Recht über die gantze Welt, ja nicht einmahl über Italien da.) Ingleichen geniesset der Bischoff zu Antiochia in solcher Stadt und andern Kirchen die Ehre. Man *NB.* soll auch ieder Kirche ihre Ehre lassen. Das mag Rom mercken.

5. Und wem ist unbekannt, daß (bey dem Eusebio in vit. Constant. M. c. 24. p. 536. sq. ed. Mogunt. opera Valesii) der Käyser

Constantinus M. zu denen Bischoffen, als er sie bey der Taffel gehabt, gesprochen; se quoque esse Episcopum. Vos quidem in iis, qvæ intra ecclesiam sunt, Episcopi estis. (Da mag er jura ordinis verstanden haben.) Ego vero in iis, qvæ extra geruntur, Episcopus a DEo sum constitutus. d. i. Ihr seyd Bischoffe, was die Sachen der Kirchen inwendig betrifft; ich aber bin der Bischoff in den Dingen, so das euserliche anlangen. Das hat der Käyser auch nach der Zeit geredet, da er schon solte das Privilegium gegeben haben.

6. Es ist auch, als wenn Rom selbst nicht auf das *privilegium* bauen wolle. Denn Dist. 22. c. 2. sacrosancta Rom. p. 68. P. I. Jur. Can. wird gesagt, daß die Römische Kirche ihren Vorsitz und Macht von GOtt selbst habe. Im can. 15. rogamus Caus. 24. qu. 1. P. 2. p. 846. spricht gar Papst Marcellus, daß die Haupt-Kirche von Antiochia sey nach Rom verleget worden. Caus. 9. qu. 3. c. 17. p. 530. cuncta heist es wieder; Petrus habe die Ober-Macht von GOtt. Andere Orte zu übergehen. Wie eines ist Rom! Man rühmet es ja.

§. 24.

§. 24. Ferner lautet es β) Der Papst habe das Recht in Glaubens- und andern Religions-Sachen zu schlüssen und zu entscheiden.

Das hat *Constantinus M.* wieder nicht geschrieben.

1. Denn was einer auff keine Weise hat, das kan er dem andern nicht geben. Nun heist es Es. 8. v. 20. man solle NB. nach dem Gesetz und Zeugnisse, (nicht des Geistlichen Ober-Haupts) reden, und Christus sagt Joh. 5, v. 39. Forschet in der Schrifft, (nicht in denen von den Menschen gegebenen privilegiis) Christus redet harte wieder der damahligen Geistlichkeit traditiones Matth. XV, 2. XVI, 6. Marci VII, 2. 5. 8. 9. die Aposteln thaten es auch Col. II, 16. &c. Weder diese noch die ersten Patres und Kirche hat sich iemahls auf des Papsts Ansehen, oder der Kirchen decision beruffen. Die Schrifft war der eintzige Richter. Matth. XXII, 29. Marc. XII, 24.
2. Hätte der Papst *Sylvester I.* das Recht Glaubens-Streitigkeiten zu entscheiden gehabt, so würde er es auf dem *Nicæni*schen *Concilio*, (welches nach dem gegebenen Privilegio gehalten worden) *exercir*et haben.

Es ist aber nicht geschehen (v. Tom. I. Concil.;) also ist es gar leicht zu schlüssen, daß er es nicht gehabt hat.

3. Endlich so ist die Frage erst auszumachen; ob durch den Nahmen der Kirche der Papst, oder der einhellige Schluß der Kirchen verstanden werde? Die gantze Kirche kan nicht ohne Schrifft eine Glaubens-Sache entscheiden. Was verstehen aber die Herren Catholischen durch ihre Kirche? Ich lese, daß einige vorgeben, es habe die heilige Mutter Gottes Maria zur Zeit des Leidens Christi die gantze Kirche vorgestellet. (das schreibt *Johannes de Turrecremata* L. 1. de Eccleſ. c. 30. L 3. c. 41. und *Alexander Alenſis* P. 3. q. vlt. Art. 2. citante Schertzero in Breviario Theolog. Hülſemann. Lipſ. 4. 1687. c. 17. th. 9. p. 1224.) Wie sie denn sagen; es habe deßwegen Christus seine Mutter dem Johanni recommandiret, weil also die Kirche, so in Maria vorgestellet worden, der Vorbitte der Heiligen empfohlen sey. (v. *D. Gætzii* Diſſ. Mariam matrem fidelium dicendam non eſſe Lubec. 1717. p. 3. §. 2.) Im *Concilio Tridentino* (v. Carantz. l. c. p. 408.) heist es Seſſ. 4. Decr. 3. Die heilige Mutter, die Kirche hat den rech-

rechten Verstand der Heil. Schrifft, und kan von dem wahren Verstande und Auslegung derselben, ja so gar wieder den einmüthigen Consens aller Patrum urtheilen und ihn sagen, gesetzt daß solche Erklärung niemahls kund gemacht würde. Weil nun der Papst alleine dieses Tridentinische Concilium beruffen, seine legati darinnen præsidiret, und die versammleten Geistlichen nichts ohne consens des Papstes haben beschlüssen wollen und können, weßwegen nicht allein Decret. 2. Sess. 7. salua semper in Omnibus sedis Apostolicæ autoritate und andere solche Worte stehen, sondern auch zu Ende die Worte angehänget seyn: Hac non a sessione placuit omnib9 finem imponi huic Concilio Tridentino, Confirmationemqve a Papa petere, ja allemahl ehe das geringste ist eingegangen worden, der Consens von Rom hat einlauffen müssen. (v. Petri Suavis oder nach dem rechten Nahmen Pauli Sarpii Histor. Concil. Trident.) so glaube ich gantz gewiß, daß in dem *Decreto Concilii Tridentini* und auch sonst bey denen Courtisans von Rom durch das Wort Kirche Niemand anders, als allein der Römische Papst verstanden werde: Immanuel a Verga th.

5.

5. part. 3. ſchreibt deßwegen: Eccleſiam Romanam audit, qvi Papam audit, audit, qui Jeſuitas audit, ſunt enim oculi Papæ. d. i. Wer den Pabſt höret, höret die Kirche, und wer die Jeſuiten höret, höret den Papſt. Denn ſie ſeyn des Papſts Augen. Was wird noch vor eine Bedeutung der Kirche heraus kommen? Doch ſoll der Papſt die Kirche ſeyn; ſo iſt man kein mahl ſeiner Glaubens-Articul gewiß. Denn a.) Der Papſt kan irren. Es ſaget es ſelbſt die Frantzöſiſche Sorbonne (v. das Schreiben der Pariſiſchen Sorbonne an den Czaar von der Vereinigung der Lateiniſchen und Rußiſchen Kirche ed. 1719. 4. p. 9.) Wannenhero ſie auch behauptet, daß ſich der Papſt von einem Concilio müſſe richten laſſen. Eben das hat man auf dem Baſeliſchen Concilio Seſſ. 2. (Carantz. l. c. p. 383.) vor recht gehalten. Der Papſt hat auch b) geirret. Liberius war ein Arrianer, Hieron. in Supplem. in poſter. L. Chronic. und auf dem Concilio zu Coſtnitz ſeyn etliche abgeſetzet worden. Wiewohl von der Materia will ich g. G. zu ſeiner Zeit ausführlicher reden. c) Der Papſt hat es in den erſten Zeiten niemahls begehret. Victor lieff bekannter

maaſſen

maassen, da er befehlen wolte, hart an, und δ) weil der Papst zu Rom bloß aus Gewohnheit, ja nur gleiche Gewalt wie der Bischoff zu Antiochia ꝛc. hat *v.* §. 23. *n.* 3. so hat *Constantinus M.* also weder schreiben können noch wollen.

§. 25. Drittens γ) und Vierdtens δ) lautet es; Constantinus M. habe die Stadt Rom, Lateranischen Pallast dem Papste geschencket.

Daß dieses *Constantinus M.* nicht geschrieben habe, wird unten §. 31. bewiesen werden.

§. 26. Vors fünffte ε) heist es; Constantinus M. habe dem Papste die Krone, Stole, Purpur-Mantel-Scharlachen-Rock ꝛc. geschencket.

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

I. Es ist zwar wahr, daß sich der Papst heute zu Tage einer dreyfachen Crone bedienet, welche gleichwohl durch das Wort mysterium aus der Offenbahrung S. Johannis sehr verdächtig wird (v. Pippingii Exerc. Juveniles Lipſ. 1708. 8. Diſp. de Triplici corona Romani Pontificis) es ist auch bekannt, daß der Papst den Purpur und rothe Kleidung liebt. So gar

ist

ist seiner Diener Liberey roth: allein das stoltze Wesen hat der gute *Sylvester* nicht begehret, der, wie das privilegium selbst meldet, kaum aus den unterirrdischen Grüfften hervorkommen war.

2. Ich bin gewiß, daß kein Scribente derselben Zeit saget. Sie würden aber von eines dergestalt wichtigen Sachen nicht geschwiegen haben.

3. So haben bekannter maassen die auf *Constantinum M.* gefolgte Käyser sich alles des Schmuckes nach Belieben bedienet, sich so gar Pontifex Maximus genennet; (die Herrn Catholischen mögen davon Vaillant in seinem tract. de Nummis Rom. lesen,) Also ist das Vorgeben nicht ja.

§. 27. Vors sechste ξ) so soll der Papst nebst andern Dingen die Macht eines Käyserlichen Auffzuges erhalten haben. ꝛc.

Das hat *Constantinus M.* auch nicht geschrieben.

1. Die damahligen Bischoffe zu Rom waren viel zu demüthig, als daß sie solche Pracht begehret. War doch Bonifacius VIII. erst A. 1300. so hochmüthig, daß er zwey Schwerdter bey dem zu allererst angestelten Jubilæo vor sich hertragen und ausruffen

ruffen ließ: Ecce duo gladii. (v. Bellarmin. Chronol. p. 102. sq. ed. Colon. 1684. 4. Mathiæ Theatr. Histor. p. 974. sq.)

2. Wo haben auch die Päpste biß in die mittler Zeit so prächtige wie ietzund Poßeßion von der Kirche in Lateran genommen? conf. Missons Reisen p. 791. Man kan es nicht beweisen. Ergo.

§. 28. Vors siebende η) wird denen Geistlichen durchaus hohe Ehre zugeschrieben

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

Er räumte auch nachdem denen Bischoffen nicht zu viel ein v. §. 23. nr. 5.

§. 20. Vors achte θ) steht was von der auf der Geistlichen Haupte geschornen Wirbel, und daß Constantinus M. den Zaum des Pferdes gehalten, darauf der Papst gesessen.

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

1. Will ich künfftig zeigen, daß die geschorne Krone daher nicht gehöre. confer. Hesekiel. XLIV, 20.

2. Daß *Constantinus M.* den Pferde-Zaum soll gehalten haben, ist ungeräumt/ Der gute Sylvester war kein Chevalier,

wie

wie einige der neuern Zeit, und weil der Käyser dem Papste überhaupt das privilegium nicht gegeben hat §. 17. biß 22. also ist auch dieses nicht zu glauben.

§. 30. Vors neundte i) soll die Päpstliche Würde mehr als die Käyserliche seyn.

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

1. Denn er ist wohl sehr und wie man aus etlichen Scribenten schlüssen kan, bißweilen allzu gütig gewesen; allein er *convocirte* doch das *Concilium* zu *Nicæa*, hat viel Veränderungen mit denen Bischoffen nach Gefallen, sonderlich in der Arrianischen Streit-Sache, vorgenommen. (kluge Catholicken wissen, daß dieses alles wahr ist) und überdieses gehöret hieher was ich §. 23. nr. 5. gesagt habe.

3. Die Geistlichen sollen sich ja nicht nach Art der Weltl. Herren gnädige Herren heissen lassen, Luc. XXII. v. 25. Man soll unterthan der Obrigkeit seyn, Rom. XIII. 1. Der Herr JEsus und seine Apostel haben diese Herrlichkeit niemahls begehret. Im Alten Testamente war der Hohepriester unter dem Könige. Salomon setzte einen gar ab. Also räumte es sich nicht, daß der gute Sylvester

vester solches soll begehrt, oder angenommen haben.

§. 31. Vors zehnte x) so heisset es; *Constantinus M.* habe die Stadt Rom nebst dem Päpstlichen Palaste, ingleichen alle Abend-Länder dem Papste gegeben.

Das hat *Constantinus M.* nimmermehr geschrieben.

1. Bey seinem Leben war er hier über Italien und Rom. Es weisen die Herrn Courtisans von Rom das Gegentheil. Es kan nicht seyn, doch ich will ieden gar leichte aus allen damahligen Scribenten meine Meinung beweisen. v. Euseb. Eutrop. so gar Orosium L. 7. 35. adversus nominis Christiani querulos.

2. Es würde nimmermehr *Constantinus M.* dem einem unter seinen Söhnen nehmlich *Constanti*, nebst *Africa*, Griechenland und Illyrien auch Italien und Rom im Testamente beschieden haben, wenn er es dem Papste unter solchen Verfluchungen zugeeignet: Es ist aber geschehen (v. *Euseb.* L. 4. de vita Const. M. *Zosim.* L. 2 *Ep. Vict.* und auch *Sigon.* l. c. p. 72. sqq.) Ergo hat er es nicht dem Papste cediret.

3. Es ist ja allen Anfängern in der Historie bekannt, daß nach *Constantino M.* viel Käyser biß auf das grosse Interregnum bey 140. Jahren, in den Abend-Ländern ohne *contradiction* des Papstes in Rom *residiret* haben. Was heist denn das Gedichte von der Schenckung.

4. Die Verschenckung aller Reiche in denen Abend-Ländern ist so gewiß falsch, als bey uns umb den Mittage, wenn keine Sonnen-Finsterniß ist, ieder alles sehen kan. Es glaubt es kein Potentate, und kan es auch nicht gläuben. Als im XIII. sæculo Petrus II. König von Arragonien sich A. 1204. mit einer Krone von ungesäuerten Brodte von dem Papste zu Rom krönen ließ, und ihm nebst denen bißher gegossenen primitiis allzuviel einräumete; so wiedersetzten sich die Stände wegen der üblen Suiten. (v. Mariana in reb. Hisp. L. X. & XI. und Vasæus in Chron. Hispan. p. 618. in Tom. I. Hisp. Illustr. ed. Francof. ad Mœn. 1603. f.) und der Papst darff sich von etlichen Sæculis her nicht rühmen, daß Arragonien ein Lehn von ihm sey. (conf. Hieron. Blanca Comm. Rex. Arragon. in Petro II.) Papst Bonifacius VIII. wolte gleichfalls A. 1301. Philippo IV. Pulchro sein

Königreich Franckreich nehmen; allein was vor flosculi de sancta fatuitate in des Königes Antwort auff dem Papst mit eingeflossen seyn, und wie der Papst nur darüber ausgelachet worden, davon lese man Limnæum (in Not. Regn. Franc. L. 2. c. 6. conf. Gramond. in Hist. Gall. L. I. f. 68. davon einem wieder aufgewärmten Streite wegen der Sache geredet wird.) König Johannes sine terra in Engelland nahm zwar, weil er gerne einen Feind, zumahl er deren nicht wenig hatte, loß werden wolte, sein Reich A. 1214. vom Papste zu Lehne, und das Land hat darüber nach diesem unsäglich gelitten, (Cambden. p. 404. in Britannia Amstel. 1639. 12.) allein die andern Wiedersprüche der Stände zu geschweigen, so ward A. 1343. als der Papst begehrte, es solle König Eduardus III. bey ihm das Lehn holen, einmüthig im Parlamente beschlossen, es habe König Johannes ohne Consens der Reich-Stände diese Last nicht auff das Reich bringen können, und weil er es vor sich gethan, so sey Niemand dran gebunden. Wolle der Papst was mit Gewalt suchen, so stünde ihm Gewalt zu Dienste. Da war es aus. (Knygton de eventibus Angliæ p. 2553. L. 2. in Scriptor. Hist.

Angl. ed. Londin. e MSto. f. 1652.) Daß Papst Gregorius VII. Ungern als sein Geschencke an den König Salomon habe regardiren wollen, meldet wohl Bodinus L. 1. c. 9. de Rep. er vergisset iedoch nicht, daß es keines Weges eingegangen worden. Daß der Papst im XIII. sæculo die Kirche Neapolis und Sicilien, (wie sie nun heissen) non obstante, daß der rechtmäßige Erbe noch am Leben war, Carolo von Anjou aus Franckreich geschencket habe, und daß dieser durch bedenckliche Wege zum Besitz kommen sey, ist gewiß und in meiner Staats-wissenschafft von Italien p. 1572. bewiesen worden: allein obschon Spanien nach diesem Sicilien an sich gebracht hat; so hat sie doch weder im Weltlichen noch auch in viel Geistlichen Sachen des Papstes monarchie oder Ober-Gewalt erkennet. Als auch Baronius in seinem Tom. XI. des Papsts Gewalt behaupten wolte, so ward der Tomus A. 1610. in Spanien confisciret. (v. Becm. Dign. Illustr. Diss. I. c. 1. §. 8. p. 20. Ff. & Lips. 1696. 4.) Als Savoyen etliche Jahre das Reich hatte, so gestand es dem Papste gleichfalls die Macht nicht zu, und was Jhro Käyserliche Majestät nach dem völligen Besitze dieser Insel thun werden

den, wird die Zeit ohnfehlbar so lehren, daß des Souverainen Herrn Hände sich nicht binden lassen. Von Neapolis (nicht von Sicilien, wie etlichen in der Politischen Historie und Antiquitæten unerfahrne gesetzt,) bekommt zwar der Papst jährlich, wenn alles seine Einrichtung hat, einen weissen Zettel mit etlichen tausend Ducaten; allein das ist eine hergebrachte Sache, und beniehmt der Souverainen Gewalt nichts, wie denn Ihro Käyserliche Majestät der Päpstlichen Nunciatur keine ihr præjudicirliche Gewalt concediren. (Man lese nur die öffentliche Nouvellen.) Sonderlich hat es wegen des Käyserthums und Teutschen Reiches viel Händel grhabt. Ich übergehe viel andre Dinge, wovon alle Käyser-Historien voll seyn und führe nur ein eintziges an. Es hatte der Papst im XII. Sæculo an den Käyser Fridericum I. Barbarossam wegen etlicher Geistlichen geschrieben, und ihm die Päpstliche Krönung vorgeworffen: videlicet coronæ beneficium tibi contulimus. Der Käyser nahm solches ungemein übel auf, und weil nicht allein die Teutschen Bischöffe den Papst anmahneten, sondern auch die Käyserliche anrückende Macht ihn gewaltig erschreckte; so gab der Papst gu-

te Worte/ und erklärte sich in einem gar modesten Schreiben/ daß die Worte nicht recht wären verstanden worden, und nur so viel heissen sollen: Wir haben die göttliche Wohlthat/ die Krone/ ihm unter viel Seegen aufgesetzet (v. Radev. L. 1. c. 16. p. 486. sq. & c. 23. p. 491. Tom. I. Scriptor. Rer. German. a Vrstisio ed. nr. VII. Francf. ad Mæn. 1670. f.) Was mit Carolo V. und seinen Nachfolgern vorgegangen und noch ietzt vorgeht/ seyn bekannte Dinge. Gantz Italien gehöret noch ietzt nicht einmahl dem Papst nur Lehns-Weise/ (ohne was er so so in der mittlern Zeit erhalten hat/) von andern Reichen weiter nichts zu sagen. Gnung daß aus dem gemeldten klar ist/ daß der Papst weder über Italien noch andere Abend-Länder niemahls eine völlige Ober-Gewalt gehabt hat.

§. 32. daß eilfftens λ) das Vorgeben von Verlegung des Käyserlichen Sitzes und Erbauung der Stadt Constantinopel gar nicht sey/ ist schon §. 17. nr. I. bewiesen worden.

§. 33. Die Verfluchungen μ) hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

weil er selbst was anders gethan. v. §. 31. nr. 1.

und

und sich nicht wird selbst haben verfluchen wollen.

§. 34 Endlich v) heist es. *Constantinus M.* habe das *privilegium* gegeben, da er mit *Gallicano* Bürgermeister gewesen.

Das hat *Constantinus M.* nicht geschrieben.

Es sagt selbst Baronius, daß kein Käyser nach Diocletiani zweyten Consulate biß auf Julianum Bürgermeister mit einer privat-Person gewesen sey (teste Gualthero l. c. p. 23. weil nicht gleich nachschlagen mag.) Also ist es auch nicht Constantinus M. gewesen, ohngeachtet es in dem Gedichte steht.

§. 35. Hieraus schlüsse ich nun also. *I.* das *Privilegium*, welches *Constantinus M.* soll dem Papste *Sylvestro* und seinen Nachkommen ertheilet, und ihnen darinnen die Ober-Gewalt über alle Geistlichen in der Welt, ingleichen Italien und alle Abend-Länder gegeben haben, ist verdächtig, weil die Catholischen selbst ja so gar ihr Corpus Juris Canonicum nicht einig ist, was und wer, ja wie weit und von wem die *donation* herrühre. §. 18. 19. Ingleichen weil der *Stilus* sich gar nicht in dieselbige Zeit räumet. §. 21. und weil das *Privilegium*, da es doch eine Haupt-

Sache ist, vor dem nicht *in Corpore Juris* gestanden hat. §. 20.

§. 36. Das *Privilegium* von der Donation ist *II.* falsch überhaupt, weil die Tauffe Constantini M. nicht geschehen war, und die Zeit nicht zutrifft. §. 17. und weil vierzehen Sachen in dem *Privilegio* vorkommen, die *Constantinus M.* niemahls gethan, oder kan geschrieben haben, ja darwieder er selbst und seine ersten Nachsolger ohne eintzige Wiederrede des Römischen Papsts noch in dem Jahre und hernach gehandelt haben. v. §. 22. biß 34.

§. 37. Solchemnach darff sich des Papsts Hoheit und Monarchie darauf nicht gründen §. 16. diejenigen Catholicken §. 14. und Protestanten §. 15. haben recht, welche die donation Constantini M. vor ein Gedichte halten. Sigonius aber hätte nur nicht dürffen bedencken tragen, ein gleiches zu gestehen §. 13.

§. 38. Ist aber die donation falsch; so ist es gewiß, daß der Papst das *Patrimonium Petri* nicht von *Constantino M.* hat, und fällt also seine monarchie in so weit hin. §. 1. 16. Tantum.

Der

Der dritte Zweiffel.

Ob Constantinus M. zuerst das Kreutz angebetet habe?

I. Unterschiedene Meinungen.

§. 1. Jedermann kan leicht gedencken / daß wir hier nicht durch das Wort Kreutz ein iedes verstehen, sondern vielmehr vornehmlich das Zeichen und Bild des Kreutzes, an welchen unser theuerster Heyland den schmählichsten Todt vor uns ausgestanden hat.

§. 2. Die in der Historie erfahrne Evangelischen halten mit Luthero das Zeichen des Kreutzes, es mag nun mit der Hand von dem Priester in Mittheilung des Seegens oder beym Schlaffen gehen und Auffstehen(oder sonst aus einer guten Erinnerung des Creutz-Todes Christi gemacht werden, so gar auch, wenn sie das Bild des gecreutzigeten JEsu sonsten sehen, in Ehren; sie achten es zwar vor keine nothwendige Sache, daß man das Kreutze bey guten und heiligen Dingen mache: iedoch wollen sie auch nicht / daß man / wie bißweilen ruchlose Leute gethan, dasselbige schimpfflich, ärgerlich u. s. w. *tractire*; sie lassen sich hierbey das Gewissen nicht binden, und haben viel Bedencken, wenn man ihnen gewisse Stücke

von dem also genannten heiligen Kreutze weiset, (*) allein deßwegen geben sie nicht zu, daß

(*) Baronius führet zwar in Tom. 3. A. 326. Ambrosium in Orat. in fun. Theodosii, Ruffinum H. L. I. c. 17. Sulpitium H. S. L. 2. p. 142. c. 34. Gregorium Turonens. de glor. martyr. c. 6. und andere an, welche schreiben, daß des Käysers Constantini M. Mutter, Helena, das Kreutz, woran unser JEsus gestorben, gefunden habe, zumahl sie zu dessen Nachforschung durch eine Erscheinung sey vermahnet worden: allein weil die Verfechter dieses Vorgebens α) weder in Beniemung des Orts einig seyn, wo das Kreutz gefunden worden, da es v. Baron. l. c. bald heist; hart bey dem Grabe, worinnen Christus gelegen, bald: an dem Orte, wo das Kreutze gleich anfangs gestanden: Noch β) sich wegen der Zeit, da es gefunden worden, vergleichen können. ib.) Noch γ) in der Art übereinstimmen, maassen Ambrosius schreibt: aus der Uberschrifft, Paulinus aber: An dem sey es erkennet worden, weil ein darauf gelegter und halb todter Mensch gesund; Ruffinus hingegen: Ein gar todter lebendig worden sey. Auch δ) Papst Gelasius die Nachricht von der Erfindung des

daß man das Zeichen des Kreutzes anbeten und göttlich verehren solle, zumahl sie wissen, daß solche Anbetung kaum nach Constantino M. gegen das Ende des *VII.* und im *VIII. Sæculo* wohl seinen Anfang genommen habe. Solchemnach glauben sie nicht/ daß Constantinus M. dieses gethan. Resp. §. 14;

§. 3. Hingegen Hr. *D.* Wildvogel schreibt in Disp. de Venerabili signo Crucis Jen. 1690. 4. p. 8. §. 12. daß Polydorus Vergilius vorgebe de rer. Juventoribus L. V. c. 6; *Constantinus M.* sey der erste Verehrer des Kreutzes Christi gewesen. Er fällt ihm

des Kreutzes Christi novellas qvasdam revelationes, etliche neue Offenbahrungen nennet, bey welchen man nach Art des Apostels Pauli alles prüfen und das gute behalten müsse, nach dem Berichte Baronii l. c. p. 395. Auch e) endlich die unbeschreibliche Menge derer Partickelgen, welche nicht nur hier und da, sondern fast aller Orten unter denen ansehnlichen Catholischen gefunden worden, und wenn sie zusammen geleget würden, etliche grosse Bäume ausmachen würden, die Sache zweiffelhafftig macht: so begehren wir hiervon nicht zu reden, und stellen alles dahin.

ihm §. 13. & 12. &c. bey, und die Worte §. 14. zeigen, daß er von einer mehr als gemeinen Hochhaltung rede. Resp. §. 14.

§. 4. Die Catholischen halten nicht allein das Zeichen des Kreutzes *CHristi* sehr hoch, sondern sie beten es auch an, fallen davor auff die Knie, ruffen es an umb Hülffe, becreutzigen sich selbst, wenn sie einander Kreutz sehen u. s. w. Solchemnach müssen sie wohl diese heilige Verehrung zum wenigsten ansehen, als wenn sie so wohl vor Constantino M. als hernach im Brauch gewesen sey. Resp. §. 13. 18.

II. Prüfung der Meinungen und Beweiß der Wahrheit.

§. 5. Ich bin hier nicht Willens, diese Sache *theologice* zu untersuchen, und theils darzu thun, daß mir auch durchgehende Verehrung (cultus transitivus imaginum) doch eine göttliche Verehrung sey; ich mag mich auch nicht bekümmern, ob man mit solcher Anbetung des Kreutzes CHristi Unrecht und wieder die Schrifft handele? Dieses überlasse ich denen Systematibus Theologicis: Daß aber die Frage von mir auffgeworffen wird, geschiehet darumb, theils den Anfang einer Hochhaltung des Kreutzes, theils den Ge-

Gebrauch des Kreutzes, theils den Ursprung der Anbetung, theils den Beweiß der Einstimmung unsrer Lutherischen Kirche mit der alleraltesten so gar was diesem Punct anbelanget, bescheiden und deutlich zu weisen. conf. 8. biß 12.

§. 6. Es fragt sich also: ob *Constantinus M.* dieses Keeutz angebetet habe? Es ist aber gar leichte darauff also zu antworten, daß man nach dem Berichte der wahren Historie ein gewisses Nein ausspricht.

§. 7. Wer siehet aber nicht aus dem allbereit gesagten, daß ich einen grossen Unterscheid zwischen der Hochachtung einer Sache und NB. der Göttlichen Verehrung derselben mache. Die Christen haben von den allerersten Zeiten her das Kreutz hochgehalten. Man lese nur Arnoldi Lex. Antiqu. Eccles. Gripsw. 1669. 4. p. 285. sqq. so kan man den Beweiß augenscheinlich sehen. Ich will mich dessen Arbeit zu desto deutlichen Ausführung hier zugleich mit bedienen.

§. 8. Denn *I.* das Kreutz war dasjenige Zeichen, wobey sich die Christen des Kreutz-Todes CHristi gläubig getrösteten, und womit sich die Christen von denen Heyden *distingvirten*. Das sagt Lactan-

ctantius L. 4. Instit. c. 26. p. 437. Cassiod. l. c. e. Theodor. p. 474. nebst viel andern.

§. 9. Es ist fast nicht möglich II. alle Gelegenheit / Art / Ort u. s. w. zu nennen: Doch ist es gewiß in Geistlichen Absehen entweder vorgestellet oder gebraucht worden / z. E.

a. Wenn einer getaufft wurde, so machte man unter denen Worten: Ich täuffe dich im Nahmen des Vaters, Sohns und H. Geistes; das Kreutze, das sagt ausdrücklich im andern Sæculo *Tertullianus* de Capt. c. 6. und c. 13. nennt er solches Kreutze eine Versiegelung der Tauffe, im dritten Sæculo nennt *Cyprianus* de passione CHristi es ein Zeichen des Sacraments, cont. ep. 2. ad Dom. Im vierdten *Hieron.* in vit. Hilarii, *Augustinus* Tract. 118. in *Joannem*, *Chrysostomus* Hom. de Cruce. *Lactant.* l. c. und andere.

b. Empfing man das heilige Abendmahl; so ward bey der consecration das Kreutze gemacht v. *Cyprianum* de baptism. CHrist. *Chrysost.* Hom. de vener. Cruc.

c. Schon zu Chrysostomi Zeiten / weil er selbst sagt in Orat. qvod CHristus sit

DEus

DEUS, stand auf dem Tische, dessen man sich statt des Altars bediente ein Kreutze.

d. Eben er schreibt l. c. ingleichen *Augustinus* Serm. 19. de Sanct. Daß man bey der *ordination* der Priester ein Kreutz mache.

e. Die Kirchen selbst wurden, da man rechte Ruhe bekam, *in form* eines Kreutzes auffgebauet. v. Hieron. de loc. Ebr.

§. 10. Sonsten hatten auch die Christen überhaupt das Zeichen des Kreutzes gerne um und an sich.

a. Sie trugen es an der Stirne, wannenhero es auch Tertullianus im andern Sæculo signaculum frontium nennet, L. contra Marcion. Lactantius l. c. sagt von seiner Zeit ein gleiches. Eben das schreibt Hieron. Ep. 113. von sich selber: Vexillum crucis in mea fronte portans. Ambrosius de Isaac, Augustinus Ps. 30. Prudentius Cathemerinon. L. 6. v. 131. p. 41. ed. Hal. 1703. 8. und viel andere melden ein gleiches, und ist an der Sache gar nicht zu zweifflen.

b. Sie trugen von dem Kreutze Christi Partickelgen in Gold und Silber gefas-

gefasset schon im vierdten *Sæculo* am Halse. v. Gregor. Nyssenus ap. Surium Tom. 4. Chrysostom. c. 3. ad Philipp. wiewohl Hieron. in Matth. XXIIII. bedencklich schreibet: Hoc apud nos superstitiosæ mulierculæ in parvulis Euangeliis & in crucis ligno, & in istiusmodi rebus vsque hodie factitant, culicem liqvantes & glutientes camelum. d. i. das (was nehmlich die Pharisäer und Schrifftgelehrten zu Christi Zeiten, mit ihren Auffsätzen v. Matth. 23. v. 24. thaten) thun bey uns *NB.* die Abergläubischen Weiblein, welche durch Tragung der kleine Evangelien, Stückgen vom Kreutze und dergleichen Sachen biß ietzund das nachthun, Mücken saugen und Kamele verschlingen. (vid. infra §. 11. c.)

c. Ingleichen machten sie es mit der Hand auff die Lippen, Hieron. ad Eustorg. & Vit. Hilar.

d. Sie mahleten und setzten das Kreutz an und in die Häuser, Thüren, Fenster, Wände, Säulen u. s. w. wie im vierdten Sæculo Ruffinus Eccl. Hist.

L. 2.

L. 2. oder nach meiner bereits cit. ed. da es dem Eusebii H. E. vereiniget ist, L. XI. c. 2. p. 259. und Chrysostomus fragt dahero in Orat. cit. de Cruce: ποῖος οἶκος ἐστιν, ὁ μὴ ἔχων τὸ σημεῖον τοῦ σαυροῦ; was ist das vor ein Hauß, wo man nicht das Zeichen des Kreutzes findet?

e. Sie bezeichneten damit die Oerter, wo vor dem der Satan sein Spiel gehabt hatte, z. E. die Grentzen, Brunnen, Säulen &c. v. Augustinus Epist. 153.

f. Und hatten es, wie Mabillonius de re Diplomatica L. 2. c. 10. p. 110. darthut, an den Segeln, auff Siegeln, Ringen, Edelgesteinen, Tellern, Urnen, Lampen, Fahnen, Schildern, Helmen, Spiessen, Kronen, Sieges-Stäben, Staturen, Gräbern, *Inscriptionibus*, Müntzen und so weiter.

So hat ja Constantinus M. befohlen das Zeichen des Kreutzes in die Fahnen zu setzen, v. Eusebii Hist. Eccles. L. 9. c. 9. p. 207. auch so gar auf die Waffen &c. v. Cassiodorum e Sozomeno in Hist. Trip. L. I. c. 10. p. 275. & L. 3. c. 3. p. 330. e Theodoreto

dessen Nachfolger haben ein gleiches gethan. Dannenhero schreibt lange hernach Prudentius wieder Symmachum, welcher gerne den Käyser Valentinianum II. persuadiret hätte, den Heydnischen GOttesdienst wieder einzuführen, p. 430. L. I. 464. sq

Agnoscas, regina, libens mea signa necesse est,
In qvibus effigies crucis aut gemma refulget,
Aut longis solido ex auro præfertur in hastis.
Hoc signo inuictus, transmissis Alpibus, vltor
Seruitium soluit miserabile Constantinus,
Quum de pestifera premeret Maxentius aula.

und p. 431. L. I. p. 487. sq.

CHristus purpureum, gemmati textus in auro
Signabat labarum: clypeorum insignia CHristus
Scripserat: audebat summis crux addita cristis.

Das

Das könte nach meiner einfältigen Reim-Kunst so viel heissen:

Rom Königin der Welt / schau meines JEsu Zeichen,
Bald will ein edler Stein des Kreutzes Bildniß reichen,
Bald ziert desselben Gold der Spisse scharffes Haupt,
Wenn derer Helden-Kern den Feinden alles raubt.
Kaum hatte Constantin der Berge lange Riegen,
Der Alpen grauen Leib und Rücken überstiegen;
So fiel dein Fessel ab / und der Maxentius
Starb auf der Thränen-Flucht in deiner Tyber-Fluß.
Mit ihm starb deine Pest, die Ströme deiner Thränen
Vermochten solchen Feind in diesen Strom zu dehnen,
Du trugst nun wiederumb dein hohes Haupt empor;
Denn dieser Constantin trat durch das Kreutz ans Thor.

Komm, stücke dieses Kreutz in deine Pur-
pur-Fahnen,
Laß dessen Sieges-Feld mit Diamanten
bahnen,
Der Schilde Rücken trotzt, weil dieses
theure Bild,
So auff denselben steht, der Feinde Kühn-
heit schilt.
Der Helmen Feder-Busch will sich wie
Zedern heben,
Derselben Mittel-Punckt, das Kreutze
giebt ihm Leben.
Rom trotze nicht auff dich, indem dein
Feind sich beigt,
Der an dem Kreutze hieng, hat hier das
Haupt geneigt.

Daß man aber solches Kreutze auff die Müntzen gesetzt habe, ist nicht allein von dem Herrn Joh. Burchard Mencken in der zu Lipſ. 1696. pro Loco gehaltenen vortrefflichen Diſputation de Monogrammate 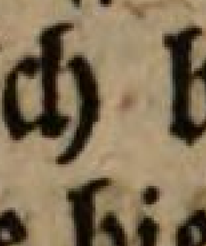 §. 2. ſq. und Reiskio de Imaginibus JEſu CHriſti, Jen. 1685. 4to. p. 186. ſq. sondern auch andern vielfältig erwiesen. Es schaffte zwar Käyser *Julianus*, seinem Heyden

Heydenthum zu Liebe, solches wieder ab, und setzte davor S. P. Q. R. allein der Christliche Käyser *Jovianus* brachte es bald wiederumb in Gebrauch. v. Mabillon. l. c. & Mencken §. 3. Von selbiger Zeit an ist das Zeichen des Kreutzes von den meisten Christlichen Potentaten, sehr offte auf die Müntzen gesetzt worden, wie ich solches gar leichte beweisen könte, zumahl es vor dem in einer öffentlichen Oratione de JEsu CHristo in nummis ausgeführet habe; allein es ist nicht der Platz dazu verhanden.

Daß es in Brieffen, ja so gar bey Testamenten, *Inventariis* und andern dergleichen sey, iedoch erst in der mittlern Zeit gebraucht worden, weiset Cujacius in Paratit. sonderlich geschahe es, wenn auch Geistliche unterschrieben.

Ja man satzte auf derer Verstorbenen Grab ein Kreutze, wiewohl auch erst zu Bedæ (de Loco Sanct. c. 3.) und Gregor. Turon. Zeiten und also was später; doch kan man nicht so genau

wissen; ob es nicht schon im vierdtrn Sæculo also sey gehalten worden? Und wer will alle Oerter nennen, da man das Kreutz hingesetzt oder gemahlet hat?

§. 11. Es machten auch III. die ersten Christen, wenn es gleich nicht in der Kirche, oder bey sonderlichen heiligen Verrichtungen war / wenn sie auch es schon nicht im Bildnisse zeigten, dennoch vor sich ein Kreutze, z. E. wen sie Morgens auffstanden, eine Arbeit anfiengen, ausgiengen, heim kamen, essen wolten, trancken, nach Tische wieder beteten, schlaffen giengen; ingleichen wenn es donnerte / eines zum Märtyrer Todt gieng, ja wenn er starb. Das sagen nebst viel andern Kirchen-Scribenten schon im andern Sæculo *Tertullianus* L. 2. ad Vxor. Denn, wenn er die Heyrath zwischen zwey Personen, wo eine Christlich, daß andre Heydnisch wäre, wiederrathen will; so sagt er; es würde das ungläubige Theil nicht leiden können, wenn sich das Gläubige Theil beym schlaffen gehen und sonsten mit dem Kreutze zeichnete. *Hieron.* Epist. 22. ad Eustochium schreibet: Ad omnem actum, ad omnem incessum manus pingat crucem,

d.i.

d. i. bey allen Verrichtungen und Ausgehen macht ein Kreutze. *Cyrillus Hieros.* in Catechef. IV. spricht: Fac hoc signum & mundans & bibens, & sedens, & loquens, & ambulans, in summa: in omni tuo negotio, d. i. Mache dieses Zeichen, wenn du issest, trinckest, dich niedersetzest, auffstehest, redest, gehest, ja in allen deinen Verrichtungen. *Augustinus* Hom. 21. L. 50. sagt; man habe sich, wenn man erschrocken, mit dem Kreutze gezeichnet, und *Ephrem.* Serm. de Cruce, wenn es gedonnert, oder geblitzet, *Theodoretus* H. E. L. 3. c. 16. sq. p. 765. erzehlet, daß der Heydnische Julianus auch daraus habe die Christen unter seinen Soldaten kennen lernen, weil sie ein Kreutz gemachet, ehe sie getruncken. *Prudentius* Cathemerin. Hymn. 6.

Fac quum vocante somno
Castum petis cubile,
Frontem locumque cordis
Crucis figura signet.

Suchst du im Schlaffen Lust
So zeichne Stirn und Brust,
Damit bey solchem Kreutze
Dich keine Lust erheutze.

Hieronymus ſchreibt auch von S. Paulo er habe im Todt den einen Finger über die Lippen alſo geleget, daß ſich ein Kreutze præſentiret, und wem iſt unbekannt, daß der fromme *Zenobius* bey ſeinem Todte alle Anweſende mit einem Kreutze geſeegnet / ja daß man die Gottſeelige Photinam alſo erblaſſet gefunden, daß ſie die Hände in form eines Kreutzes über einander geſchloſſen gehabt? v. Arndt. l. c. p. 298. §. 72.

§. 12. Ob aber ſchon aus dem angeführten augenſcheinlich erhellet, daß man ſich ſo gar in denen allererſten *Sæculis* ſowohl der Gewohnheit bedienet, ein Kreutze zu machen; alſo auch ſolche an unterſchiedenen Orten von allerhand materie zu machen, und auffzuſtellen, ja anzumahlen: ſo haben ſie doch darumb das Kreutze nicht angebetet.

a. Im andern Sæculo warffen die Heyden mit Cæcilio bey dem *Minutio Felice* in Octauio c. 9. v. 5. denen Chriſten vor, daß ſie das Kreütze anbeteten, weil ſie es ſo hoch hielten: allein Octauius leugnet ſolches im Nahmen aller Chriſten

ib. c. 28. v. 7. Cruces nec colimus, nec horremus. d. i. Die Kreutze beten wir nicht an; doch schämen wir uns auch derselben, oder scheuen uns vor ihnen, nicht.

b. Im dritten Sæculo saget zwar *Tertullianus* de Corona Milit. c. 3. daß man die Gestalt des Kreutzes so gar auff die Kleider, Schuhe, Tische, Leuchter, Bette, Stühle u. s. m. gemacht habe: allein er gedencket hin und wieder, daß man sie nicht angebetet habe. cf. Arndt. l. c. §. 3. p. 286.

c. Im vierdten Sæculo heist *Hieronymus* (v. §. 10. b.) etliche Weiber abergläubisch, weil sie aus einem Vertrauen aufs Holtz, und nicht zum Andencken des Todes CHristi und Vertrauen auf diesen, etwas von dem gefundenen Kreutze am Halse trugen, und *Ambrosius* in Obitu Theodos. saget von der Helena: Inuenit ergo titulum regem adorauit non lignum vtique d. i. die (Käyserin) Helena hat zwar das Kreutz mit der Uberschrifft gefunden, *NB.* Den König (JESUM) angebetet, nicht

das Holtz. Ich übergehe mit Fleiß viel andre Zeugnisse aus Cypriano, Cyrillo &c. Es seyn diese schon gnung.

§. 13. Nun will ich zwar nicht leugnen, daß, wie in andern Sachen geschehen, also auch hier bißweilen die ersten Scribenten unbedachtsam von dem Kreutze geredet haben, so gar, daß man aus ihren Worten schlüssen solte, als wenn sie das Kreutze angebetet: Wie denn der *autor* (denn Ignatius hat sie nicht geschrieben) der *Epist.* so Ignatius soll *ad Philipp.* geschrieben haben p. 334. ed. in Biblioth. Patr. Higii Lipf. 8. 1699. gewiß viel saget, wenn er von dem Teuffel schreibet: Γινώσκει τὴν ὁμολογίαν τȣ̃ ςαυρȣ̃. Τȣ̃το γάρ ἐςι τὸ τρόπαιαν κατὰ τῆς αὐτȣ̃ δυνάμεως. Ὅπερ ὁρῶν φρίττει, καὶ ἀκȣ́ων. d. i. Er kennet das Bekenntniß des Kreutzes. Denn das ist das Sieges-Zeichen wieder seine Gewalt. Wenn er das siehet, erschricket er, und wenn er es höret, fürchtet er sich. *Augustin.* de Pecc. Merit. *L.* I. c. 26. hat auch bedenckliche Worte, wenn er schreibet; es würden die Catechismus-Schüler durch das Kreutz geheiliget, und Papst *Leo I.* de Pass. Serm. 8. nennt das Kreutz gar unbedachtsam den Brunnen alles Seegens, von andern mag ich nichts

melden:

melden: allein wenn die Verehrer des Kreutzes nur dem so offt gegebenen Rathe grosser Theologorum und *Historicorum* folgten, und nicht nur ein paar Worte citirten, sondern fein die *loca*, wo sich ein *Pater* erkläret, *conferir*ten; so würden sie die Nichtigkeit der entlehnten Feigen-Blätter wohl kennen lernen. Der autor der Epistel an die Philipper erkläret sich selbst in anteced. & consequ. daß er durch das Kreutz den gekreutzigten JEsum verstehe. Bey dem Augustino geht es auch also zu. Die Worte folgen gleich: & per orationem manus impositionis. Bey dem *Leone* ist es nicht anders. Kurtz: Es ist schon mit *Chrysostomo* Homil. 55. in Matth. salutis nostræ & humilitatis Christi signum, ein Zeichen von unserm Wohl und der Demuth CHristi. Indessen folgt aus dem allen gesagter maassen nicht, daß man das Kreutz in den ersten vier *Sæculis* angebetet habe, obwohl vor sich mancher schon mag gewancket haben.

§. 13. Daß in denen folgenden Zeiten α) vom fünfften *Sæculo* an das Kreutz nach und nach öffentlich angebetet und ihm fast ungläubliche Krafft zugeeignet worden, bin ich nicht in Abrede. Daher kam α) das

Fest

Fest der Kreutz-Erfindung, welches die Römische Kirche biß auf diese Stunde jährlich den 3. Maji feyret. Nach dem Vorgeben des Dominicaners Carantzæ l. c. p. 33. b. soll Papst Eusebius zu Rom, der von A. 309. biß 311. gesessen, dieses Fest gestifftet haben. Im Jure Canonico P. 3. Consecr. Dist. 3. c. 19. crucis Domini p. 1202. stehts gleichfalls: allein die Herren Catholicken können solches, und wenn es 30. mahl im Jure Canonico stünde, nicht glauben, und hätte Carantza und vor ihm Gratianus solche Unwahrheiten zu schreiben sich bedencken mögen. Denn *Eusebius L.* 10. c. 7. p. 223. *Cassiodor.* l. c. e Socrate, Sozom. &c. *L.* 2. c. 18. p. 318. sq. so gar *Nizephorus* H. E. *L.* 8. c. 29. p. 344. sq. ja alle, die etwas von der Erfindung des Kreutzes Christi durch die Helenam vorbringen, sagen einmüthig, daß die Erfindung erst geschehen, da Constantinopel gebauet und das Nicænische Concilium schon eine Zeit war gehalten worden. Nun fing sich das an A. 325. also ist umb A. 330. das Kreütz erfunden worden; (es ist hier nicht mein Vorhaben von der Wahrheit der Erfindung zu reden, Posito:) da war Eusebius, wie Bellarminus in seiner Chronologia und andere allzusammen schreiben, schon vor bald zwantzig Jahren todt. Ein gewalti-

waltiger Schnitzer! Doch so gehts, wenn etliche unerfahrne alle Anordnungen der Feste denen Päpsten zuschreiben wollen. Besser ist es, daß man die Ungewißheit der ersten Verordnung bekennet. Denn auch das ist ungewiß, wenn andre meinen, es habe Papst Honorius I. dieses Fest im VII. Sæculo angeordnet. v. Meine Staats-Wissensch. von Italien p. 1515. Das b.) andere Fest ist das Kreutz-Erhöhung-Fest, welches von denen Catholischen gefeyret wird. *Nizephorus* giebt *L.* 8. c. 50. p. 379. den Käyser Constantinum M. vor den autorem an, und setzt darzu, daß man schon damahls die gantze Octavam gefeyret habe: allein woher hat der die Nachricht her, der bey tausend Jahren hernach gelebet, da die Sache solte geschehen seyn? Er sagt es, und führt keine documenta an; mag also sich erst legitimiren. Mit wenigen: Auch dieses Fest ist weit jünger, und mag Nizephori Zeiten näher als des Constantini M. was die Verordnung betrifft, kommen c) zu *Thomæ d' Aqvinas* Zeiten hatte im XIII. Sæculo die Verehrung des Kreutzes Christi so zugenommen, daß er auch Tom. 8. qu. 103. art. 3. vorgiebt, dem Heil. Kreutze komme wohl *latria* eine göttliche Verehrung zu; denen übrigen (reliquien &c.)

mir

nur hyperdulia, eine mehr als weltliche Ehre. d) Ich besinne mich selbst in Breßlau ꝛc. bey denen Catholischen gehöret zu haben: O crux, aue spes vnica &c. O heil. Kreutze, unsre einige Hoffnung sey gegrüsset! Und dergleichen. Daraus wohl zu sehen ist, wie man Gegentheils in der Verehrung des Kreutzes zugenommen hat.

b. Doch hat es beständig Leute gegeben, so von Sæculo zu Sæculo diesem Verfahren wiedersprochen. Man conferire nur *Flacii* Testes veritatis. Die Griechen wolten diese Anbetung so wenig als andre Bilder-Verehrung loben, so gar daß sie sich auch gäntzlich von der Abendländischen Kirche sonderten. Die Sache ist aus viel *Conciliis* bekannt, und will ich sehen, wer es mit Wahrheit leugnen kan? Auff dem Concilio zu Franckfurt am Mäyn A. 794. ward beschlossen: Man möge die Bilder (also auch die Kreutze) wohl zum guten Andencken behalten, nicht aber anbeten v. hujus Syn. Canon. 2. cit. *Cavio* p. 156. Hist. Litter. Script. Eccles. Colon. Allobr. 1699. P. 2. f. das schreibt auch umb die Helffte des XIII. Sæculi *Amaralius*

ralius Fortunatus, Bischoff zu Trier de offic. Eccl. l. 14. &c.

§. 15. Damit folget der Schluß: *I.* Ohngeachtet etliche *Patres* nicht gar zu bedachtsam von der Hochhaltung des Kreutzes reden, indem fast daraus solte geschlossen werden, als wenn man zu Constantini M. Zeiten das Kreutz angebetet habe. § 13. so erklären sie sich doch anders ib. Ob man auch dem Kreutze zu Ehren Feste, Gebeter und dergleichen bey denen Catholischen und theils Griechen hält. §. 14. a. auch bey den ersten dessen latriam d. i. göttliche Verehrung statuiret ib. so kan doch solches, weil alles neue Dinge seyn, nichts beweisen, zumahl auch Wiederspruch erfolget. nr. b.

§. 16. Vielmehr ist gewiß *II.* daß man sich des Verdiensts Christi in seinem Kreutz-Todte gläubig zu getrösten, und sich von den Heyden zu *distingviren* schon in den ersten vier *Sæculis* das Kreutz gerne gemacht und gehabt §. 7. 8. Dahero brauchte man es bey der Tauffe § 9. a. Abendmahl nr. b. Auf dem Altare nr. c. bey *ordination* der Priester nr. d. und auf des Todten Grabe nr. e. Sie mahlten es an die Stirne §. 10. a. trugen es am Halse

nr. b.

nr. b. machten es auf die Lippen, §. nr. c. an und in die Häuser, Thüren, Fenster, Wände, Säulen, nr. d. Grentzen, Brunnen nr. e. Segeln, Siegeln, Ringe, Edelgesteine, Teller, Urnen, Lampen, Fahnen, Schilden, Helm, Spiessen, Kronen, Sieges-Stäben, Statuen, Gräbern, Müntzen u. s. w. nr. f. Jngleichen beym auffstehen, arbeiten, gehen, stehen, sitzen, essen, trincken, Tische, Bette, schlaffengehen, donnern, erschrecken &c. §. 11. Doch *protestir*ten sie eyfrig dawieder, wenn die Heyden sie einer Anbetung desselbigen beschuldigten, im andern §. 12. a. im dritten §. 12. b. und vierdten Sæculo §. 12. c. Wannenhero ihnen auch billich das Franckfurtische Concilium, Amalarius &c. nicht abgeleget. §. 14. biß in VIII. und XI. Sæculum und weiter ib.

§. 17. Wie nun aber *II.* hieraus klar erhellet, daß, weil es kein Scribente saget, ja von der Helena vielmehr versichert wird, daß sie nicht das Kreutz, sondern JEsum, der daran gehangen, angebetet. §. 12. c. *Constantinus M.* keines Weges der Verehrer des Kreutzes gewesen ist, zumahl er deßwegen kein Fest verordnet. (§. 13. b. und auch a.) so hat *Vergitius* und die ihm gefolget, nicht

recht,

recht, wenn sie Constantinum M. oder auch Helenam vor die Urheber des Kreutzes angeben. §. 3. Es ist damahls noch keine solche Anbetung in den wenigsten in der Kirche gewesen §. 12.

§. 18. Die Catholischen können gar leichte aus dem angeführten §. 8. biß 11. sehen, daß derselben ietzige Anbetung kaum vom *VII.* und *VIII. Sæculo* vornehmlich erst vom *XIII. Sæculo* her sey. §. 14. a. Weil die ersten Sæcula §. 12. nichts davon wissen können und wollen §. 12. und die folgende Sæcula das klare Wiedersprechen zeigen §. 14. b. Solchemnach ist ihre Lehre von der Sache nicht diejenige, so man in den ersten *Sæculis* gehabt, und also dürffen sie nur aus Liebe zur Wahrheit gestehen, daß sie nicht die älteste Kirche, auch was dem Punct betritff, seyn können. Ich schreibe solches nicht aus bösen Gemüthe / oder einem im geringsten was auffzurücken. Es steht ihnen frey, die Patres und Concilia auffzuschlagen / und die Sache selbst anzusehen. Doch bitte ich mir zum Voraus keine solche *editiones* zu gebrauchen, darinnen der Papst, (vermöge des Indicis Libbr. proh. & expurg. wie wir Protestanten gar zu wohl wissen und uns vor denen in Rom &c. edirten hüten,) das

hat ausstreichen lassen, was ihm nicht angestanden hat. Denn so dürffte man wohl, ich weiß nicht was, von dem Alterthum vorgeben, hernach in denen alten Scribenten, was einem zuwieder wäre, weg streichen, und also infallible werden? Würde aber deßwegen die Sache recht? Ich gläube nicht, und es wird es auch kein Catholischer glauben, wenn er unpartheyisch reden will. Daß ich aber die Gewohnheiten unsrer Kirche untersuchet und dabey sagen müssen, was wahr, was falsch ist, kan keiner, der da versteht, was man thun solle, in allen gewiß zu seyn, tadeln.

§. 19. Hingegen ist die Gewohnheit unsrer Evangelischen Kirche die älteste, da wir, (ohne ein Vertrauen auf das Kreutze zu setzen,) solches dennoch aus einen guten Absehen hochhalten, nicht verachten, auch nicht verachten lassen §. 2. vielmehr es gebrauchen bey tauffen, Abendmahl, einseegnen, conform der ältesten Kirchen §. 9. es an der Stirne, Brust u. s. w. machen, conform der ältesten Kirche §. 10. es auch unterschiedlichen Gefässen, Ringen, Petschafften, in Kirchen &c. und zu Hause haben, ohne es anzubeten, conform der ältesten Kirche §. 10. 12. es beym schlaffengehen, essen u. s. w. nach Christlicher Freyheit

machen

machen, conform der ersten Kirchen §. 11. Solchemnach urtheile ein iedweder selbst: ob wir nicht recht haben. Ja es ist aus dem gesagten §. 17. sq. klar, *Constantinus M.* und alle wahre Christen selbiger Zeit und vor ihm haben das Kreutz nicht angebetet.

Das ist erwiesen.

Der vierdte Zweiffel.

Ob, wie im vierdten Sæculo des Käysers Valentinianus I. gethan hat, auch andere recht fromme Christen zu dieses Käysers Zeiten, und in den ersten Sæculis, neben der Frau auch eine Concubine, oder gar zwey Weiber gehabt haben?

I. Unterschiedene Meinungen.

§. Es ist unter den Menschen nach dem Sündenfall manches aufkommen, welches ohnstreitig würde seyn unterwegen blieben, wenn wir uns nicht in das Elend muthwillig gestürtzet hätten, und wenn schon manche Sache als denn verdächtig gnung, sonderlich

 nach

nach den Regeln der aus dem Worte GOttes gebesserten Vernunfft, ausgesehen; so hat es doch nicht an Leuten gefehlet, welche auch die schlimsten Dinge zu entschuldigen; defendiren, ja wohl gar zubilligen sich unterstanden. Ich mag die also genannte *Polygamie* unter diese Sachen nicht unbillig zehlen. Es ist solche zweyerley, theils da ein Mann viel Weiber hat, theils da ein Weibes-Volck mit vielen Männern sich vermischet.

§. 2. Das letzte ist so gar wieder die gesunde Vernunfft, daß man es nicht anders als mit verdrüßlichen Angen und betrübten Gemüthe ansehen kan: dennoch haben die *Lacædemonier* nach dem Befehle des Lycurgischen Gesetzes die Vermischung der Weiber mit denen Männern, ohne Unterscheid zu halten erlaubet/ v. Theodoret. L. 9. de Curatione græcarum affectionum. Welches auch von denen *Agathyrsis* Herodotus IV. 104. berichtet. So gar meldet über dieses erwehnter Herodotus L. IV. c. 172. daß bey denen *Nasamon*ern in Libyen die Gewohnheit gewesen, daß alle Hochzeit-Gäste die erste Nacht bey der Braut geschlaffen, und den Bräutigam davor ein Geschencke gegeben hätten; wie denn die Nasa-

mones

mones und *Massageten* sich ohne Unterscheid mit den Weibern und jene mit diesen vermischet, nur habe ieder, wenn er zu einer gegangen, den andern damit ein Zeichen gegeben, indem er seinen Stab vor der Thüre liegen lassen. Cap. 176. gedencket er dergleichen Vermischung, so bey denen *Gindanen*, und cap. 180. der, welche bey denen *Ausibus*, einer Nomadischen nation im Brauch gewesen. In Britanien soll es in denen sehr alten Zeiten ebenfalls mode gewesen seyn. Euseb. L. 6. c. 10. de præpar. Von denen Medern versichert es Strabo, und von den alten Lithauern Æneas Sylvius. (conf. J. A. Eabricii Bibligraph. Antiqu. ed. Hamb. & Lips. 4. 1713. p. 589. sq. c. 20:) Dennoch hat der Philosophus *Plato* solche Gemeinschafft mit Weibern de Republ. 51; also | gebilliget: τȣ̃ μεγίςȣ ἄρα ἀγαθȣ̃ τῇ πόλει αἰτία ἡμῖν πέφανται ἡ κοινωνία τοῖς ἐπικȣ́ροις τῶν τε παίδων καὶ τῶν γυναικῶν. d. i. Die Ursache des grösten Wohlstandes ist vielleicht in einer Stadt die Gemeinschafftliche Beywohnung des Manns und Weibes-Volckes. Nun hat sowohl unter den Heyden *Aristoteles* de Rep. 2. &c. als auch unter denen Christen *Eusebius* L. 13. Præpar. c. 12. *Epiphan.* Tom. 2. *L.* 3. *Chrysostomus* homil. 1. in Matth. & in

Actis c. 2. *Lactant.* Instit. diuin. L. 3. c. 21. und andere darwieder hart geschrieben; allein ob es deßwegen nicht Liebhaber von solcher Meinung gegeben und noch gebe davon mögen die touren im parl. zu Londen auf der maille-Bahn in Holland und so weiter, reden.

§. 3. Hingegen die *Polygamie*, da ein Mann viel Weiber hat, rühmet sich weit besserer und häuffiger Exempel; Es ist bekannt, daß die Ertz-Väter zum Theil, so wohl als nach diesem die Israeliten bißweilen viel Weiber auf einmahl gehabt haben. Die Heil. Schrifft sagt es selbst, und Josephus in seinen Ant. Jud. referiret, daß *Herodes* zugleich neun Weiber gehabt habe, wie die Juden im Brauche hätten. L. XVII. cap. I. Es werden auch wenig Heyden zu finden seyn, die nicht ein gleiches gethan, und von denen Türcken ist es noch ietzund bekannt.

§. 4. Bey denen Christen aber ist es ietzt nicht erlaubet, zwey Weiber von rechts wegen zu haben; Doch es fehlet nicht an Leuten, welche solches als eine entweder unnöthige oder doch unnützliche Gewohnheit ansehen, und die auch bey denen Christen erlaubte *Polygamie defendiren.* Es ist

ist solches keine neue Sache. Käyser *Valentinianus I.* so von A. 364. biß 375. regieret, ließ sich seine Gemahlin Severam überreden, daß er neben ihr deren gute Freundin, die schöne Justinam heyrathete, nach dem er vorhero in dem Römischen Reiche ein Gesetze publiciret, daß einem ieden solle frey stehen zwey Weiber zu nehmen. v. Cassiodor. *Hist.* Trip. *L.* 8. c. 12. p. 497. sq. Theodoreti Hist. Eccles. additus Catalogus Cæsarum p. m. 834. Ob nuun wohl ein Christlicher Käyser dieses Gesetze gegeben hatte; so wolten solches dennoch die Christen nicht als eine erlaubte Sache durch und durch ansehen; sondern hielten lieber nach des Diocletiani und Maximiniani, ja Valeriani und Galleni leg. 2. Cod. de Inc. Nupt. die Polygamie vor verwerfflich, wozu sie ohnedem ihr Gewissen, Christi Besserung dieser Sache und das Exempel der ersten Christen führete. Und dieser Meynung, daß die Vielweiberey wieder die Schrifft Neues Testaments und die *observance* der ersten Christen sey, hat unter denen Evangelischen, Reformirten und Catholischen allen Beyfall, so das wahre von dem falschen recht zu unterscheiden wissen. Resp. §. 29. 34. conf. §. 10. Es könte

sie auch weder das Exempel des Graffen von Gleichen, der ehedem auf Päpstliche Zulassung vor der reformation zwey Weiber hatte v. §. 29. noch des Landgraffen *Philippi* von Hessen, der sich zur Zeit der reformation zwey Weiber nahm v. 30. 34. noch andere bewegen von dieser Meinung abzustehen.

§. 5. Diejenigen aber so mit jenem Italiener/ *Bernhardo Ochino*, (der im sechszehenten Sæculo lebte, und umb A. 1547. sehr verachtet in Engeland soll gestorben seyn) oder mit dem verkappten *Sincero de Wahrenberg* (so A. 1669. die Vielweiberey defendirte) v. Vhsii Kirchen-Historie des XVI. und XVII. Sæculi *Lipſ.* 1710. 4to p. 507. oder mit Joh. *Lyſero* (welcher in einem Buche: das Marck aller Länder A. 1679. ein gleiches verfochte, deßwegen aber eingezogen und endlich aus Schweden gar gejaget wurde) v. Vhſ. l. c. p. 564. die *Poligamie* noch heute zu Tage behaupten wollen, machen sich des *Valentiniani I.* eines Christlichen Käysers Exempel trefflich zu Nutze, und unter dem Vorwande/ daß wohl gar die Gewohnheit nur eine Frau zu haben noch eine *reliqvie* von dem Päpstl. Joche sey, schreiben sie solche Dinge in die Welt hinein/ welche von

denen

denen, die gerne ein Mittel suchen, ihr Gewissen einzuschläffern, nicht anders, als mit der grösten Vergnügung angenommen werden. Wer die nur vor wenigen Jahren erregte controvers de Concubinatu, oder von der Weise neben einer rechten Frau eine Beyschläfferin zu halten; nachlesen will, kan sich bedienen *D. Christ. Thomasii* JCti & Facult. Jurid. t. t. Decan Schediasma de Concubinatu 1713. 4. Hal. des verstellten *Marçi Pauli Antonini*, Philosophi Tribocci Confutationem dubiorum, qvæ contra schediasma Halense de Concubinatu mota sunt. Argentorati.(der Druck aber lehrt was anders) 1714. 4. *Chr. Thomasii*, Pot. Boruss. Regis Consil. Intimi Vnivers. Fridric. Dir. ac Prof. Primarii, de Crimine Bigamiæ & de Bigamiæ præscriptione Diss. Lips. 1714. 4. Wowieder geschrieben *Præs. D.* Breithaupt Resp. Baumgart Diss. de Concubinatu a Christo & Apostolis prohibito, Hal. 1713. 4. *D. Iægerus*, Vniv. Tubing. Cancell. &c. Resp. Grammlich Examen Diss. cuiusdam Hallensis de Concubinatu. Tubing. 1713. 4., ein *Doctor Theologus* Epistolicam Disquisitionem incrustatæ sententiæ de licito concubinatu opponendam

Freystad. 1714. 4. Rheinbeck, Evangelischer Prediger in Berlin von der Natur des Ehestandes und Verwerfflichkeit des dawider streitenden Concubinates, Berlin 1714. 4. ingleichen ej. Beweiß, daß der von dem Geh. Rathe Thomasio vertheidigte Concubinatus ein sündlicher und verwerfflicher Stand sey. Berlin 1715. 4. *D.* Stoltz in Respons. ad Qvæstionem: An Concubinatus sit tolerabilior Polygamia? *D.* Zierold in Theologischen Gedancken von der Heiligkeit des Ehestandes, wieder den unheiligen concubinatum 1714. 4. Wozu sich ein unglücklicher Friedmacher, der also genannte *S. Petrus Encratita* ad Illustrem abbatem Bergensem in Epistola ed. 2da Tubing. (wie drauf stehet) recusa 1714. 4. (denn so viel besitze ich nur von der Sache und rede daraus) Es ist aber ein *Concubinatus*, wie ihn der cit. M. Paulus Antoninus beschreibet p. 7. §. 3. no. 4. Eine ungleiche Art des Ehestandes / oder eine häußliche, iedoch genauere Verbindlichkeit zwischen einem Manne und Weibes-Volck, das keinen andern Mann hat, ohne *affectione maritali*, d. i. ohne daß solcher Beyschläfferin etwas von des Mannes Ehre mitgetheilet werde; und wird deßwegen beliebet, damit man

der

der Hurerey u. unordentliche Lust vorbeuge, auch wohl sein Geschlechte dabey fortpflantze, wiewohl man sich dabey vorbehalten mag, dieses Band nach Gefallen und ohne *solennit*äten aufzuheben; welches ohne dem weiter keinen effect in civilibus habe. Hieraus folget nun:

a. Eine *Concubine* ist statt eines Weibes. Thomas. Sched. cit. §. 14. p. 27. Resp. §. 27.

b. Eine *Concubine differir*et von einer Frau nur in so weit, daß sie nicht so viel Ehre geniesset ib. Resp. §. 27.

c. Eine *Concubine* kan nach Gefallen verstossen werden und fortgehen ib. Respons. §. 11.

d. Einer *Concubin*en Kinder seyn nicht des Vaters rechmäßige Erben ib.

e. Die *Concubine* hat man vornehmlich deßwegen / damit man seine Lust biesse; §. 12. Doch kan auch nebenbey das Absehen auf Kinderzeugen gehen, Resp. §. 35. 32. 33.

§. 6. Da fragt sich nun: ob es denen Christen, wie es *Valentinianus* gethan hat, vor dessen Zeit auch frey gestanden *Concubin*en, oder mehr als eine Frau zu haben? ingleichen; ob sie diesem

Valen-

Valentiniano ohn bedinge gefolget und folgen wollen, oder können?

§. Der Herr Geheimbde Rath *Thomasius* meinet es nach denen 2. §. a. b. c. d. angeführten Umbständen. Seine Worte §. 18. p. 36. seyn diese: Concubinatus post natiuitatem Christi, sub Christianis etiam Imperatoribus vsqve ad tempora Leonis Philosophi per integra nouem sæcula pro statu honesto & licito fuit habitus - - Nullum est dubium, autoritatem Patrum ecclesiæ, pro ratione illorum temporum parum in Philosophia morali versatorum, & imprimis Ambrosii, Hieronymi, Augustini prima huius opinionis fundamenta jecisse, (nempe concubinatum esse illicitum) d. i. Der *Concubinat* ist neunhundert Jahr lang nach Christi Geburt unter den Christlichen Käysern selbst biß auff *Leonem Philosophum* vor eine ehrbahre und erlaubte Sache gehalten worden = = Es ist auch kein Zweiffel, daß das Absehen derer Patrum, so die moral nicht verstanden, und sonderlich Ambrosius, Hieronymus und Augustinus zuerst Gelegenheit zu dem Verbote des Concubinats gegeben haben. Resp. §. 34. sq.

§. 8.

§. 8. *Antonin.* meint p. 6. es hätten viel Christen *Concubin*en gehabt, (dem §. 35. geantwortet wird) und p. 4. hat er die lieben Dictatorischen Worte: Es sey eine Frucht des Pseudo-orthodoxismi, des üblen, falschen, und doch simulirten Glaubens, wenn man den Concubinat vor eine Art der Hurerey oder Ehebruchs halten, und nicht vielmehr solchen vor eine ehedem erlaubte Sache mit denen in Halle haben wolte. So gar hat der liebe Mensch vergessen, daß nicht alle Herren Professores in Halle geschweige andere kluge Leuten solches statuiren, vielweniger daß sie von seinen Ketzermachen und denen vielmahl zur Unzeit vorgebrachten Worten: heterodoxi, Pseudo-orthodoxi, Orthodoxi, und was dergleichen mehr ist, Freunde seyn solten. Ich geschweige, daß er über der ox. gar vergessen, daß einer nicht, wie er doch §. 1. auf dem andern Blatte gethan, vor dem Streite das Sieges-Lied anstimmen solle. conf. §. 31. 32. 33.

§. 9. Der verklappte *Petrus Encratita* hält den Ehestand und *Concubinat* vor eines, und versichert, daß beyde nach Belieben möchten auffgehoben werden p. 6. §. 2. wiewohl es gar bedencklich ist, daß unter dem Titel: sententiæ primituæ Ec-

clesiæ

clesiæ item Patrum de Concubinatu §. 15. p. 23. gleichwohl **kein eintzige, auch nicht eine** *Sentenz* angeführet wird, die es aus denen Patribus beweiset. Da ich denn einen ieden, der nur ein wenig unpartheyisch urtheilen kan, nachsinnen lasse; ob das nicht rotomontaden seyn, und ein solcher Friedemacher was gelten könne? Indessen ist es gnung, daß er unsre Worte mit ja beantwortet, und ihm §. 27. und §. 35. IV. zu antworten seyn wird.

§. 10. Hingegen der Herr Abt Breithaupt, *D.* Jäger und sehr viel andere *Theologi* und *Politici*, sonderlich *Historici* halten den *Concubinat* nicht allein vor eine Unreinigkeit und Erfüllung der viehischen Lust des Fleisches, sondern befinden auch, daß die *Patres*, ja mit einem Worte: die erste, reine, und keusche Kirche solchen Beyschlaff niemahls gebilliget, vielweniger vor honnet gehalten habe, zumahl mann zur selbigen Zeit die distinction zwischen einer honnetten und vornehmen und einer gemeinen oder geringen Hure noch nicht achtete, oder eingeführet hatte. f. §. 4. v. §. 36.

II. Pru-

II. Prüfung der Meinungen und Beweiß der Wahrheit.

§. 10. Ehe ich nun eine iede Meinung genauer untersuche, und mir die Freyheit ausbitte, ohne vorgefaste Ubereilung zu reden; so will ich anfangs etwas hieher gehöriges von der ersten Christen ihren Leben anführen, welche eben damit ihren Glauben, und daß sie wahre Christen gewesen, bezeiget, da sie ihr Fleisch sammt den bösen Lüsten gedämpffet, und unsträfflich zu wandeln sich bemühet haben.

α. im ersten Sæculo.

§. 11. Denn als in dem Stande seiner Erniedrigung unsrer theuerster Heyland auf der Erden herumb gieng, und insonderheit auch zu folge seinem Prophetischen Amte das Gesetze recht erklärete: so geschahe es meistens, daß er aus Galiläa jenseits des Jordans in die Gräntze des Jüdischen Landes kam. Jemehr ihm nun Volck nachfolgte, destomehr erbitterte solches die Pharisäer, und weil sie schon wusten, daß die Juden (v. Joseph. l. c.) damahls noch auf die Vielweiberey, Concubinat und Scheiden von den Weibern, wenn sie

einem

einem nicht anstunden, viel hielten; so brachten sie die bedenckliche Frage, den Heyland zu fangen, auffs Tapet: Ob es auch recht sey, umb irgend einer Ursache willen, sich gleich von seinem Weibe zu scheiden? Weil aber der liebste Menschen-Freund ihre Boßheit wohl merckte; so führte er sie auf die erste Einsetzung von GOTT, und sagte Matth. V. 4: ὐκ ἀνέγνωτε, ὅτι ὁ ποιήσας ἀπ᾽ ἀρχῆς, ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν αὐτὺς und v. 6. ὥςε ὐκ ἔτι εἰσὶ δύο, ἀλλὰ σὰρξ μία e. s. p. d. i. Wisset ihr nicht, daß der so im Anfange alles machte, machte auch nur einen Mann und ein Weib = = So seyn sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch ꝛc. Worauf er zwar zugiebet, es habe Moses wegen der Hertzens Härtigkeit der Juden, und damit nicht mancher hernach gesuchet durch Todtschlag, oder auf andre Weise seine Frau loß zu werden, erlaubt sich zu scheiden, zumahl solches nicht wieder den deutlichen Befehl des Rechts der Natur (jus naturæ præceptivum) liesse: allein in der ersten Einsetzung sey es nicht also gewesen, wannenhero sich kein Paar scheiden solle, es sey denn wegen Ehebruch. Wer sieht nun nicht hieraus folgendes? GOttes erste Einsetzung war diese; es soll nur ein Mann und ein Weib seyn, diese (δύο) zwey, (nicht drey,

wenn

wenn eine Concubina darzu kommt) sollen (μία) eins seyn, und in der ersten Einsetzung ward an kein *Concubinat* gedacht, maassen man sich nicht, ohne wegen Hurerey, scheiden solte, (da hingegen nach Antonini Gedancken im Concubinatu das allemahl, auch wegen nichts freystehet §. 5.) Solchemnach hat weder GOttes erste Einsetzung *Gen.* I. 27. noch CHristi Erklärung derselben das *Concubinat* erlaubet, geschweige gebilliget.

§. 12. Der Apostel Paulus war unter andern von denen Corinthern gefraget worden; ob es bey dem damahls schon anfangenden Verfolgungen der Christen thulicher wäre, ohnverehliget zu leben, oder zu heyrathen? darauf antwortet ihnen der Apostel 1. Cor. VII. 1. es sey gut, wenn einer die Gabe von GOtt habe, daß er könne gar mit ein ander ohne eine Frau bleiben, indem aber nicht ieder dieses fasse, so rathe er im Nahmen GOttes: Διὰ γὰρ τὰς πορνείας ἕκαςος τὴν ἑαυτȣ̃ γυναῖκα ἐχέτω, καὶ ἑκάςη τὸν ἴδιον ἄνδρα ἐχέτω. d. i. Wenn ich zumahl die damahlige Beschaffenheit zu Corinth ansehe: Umb der Hurerey willen, weil es in Corinth öffentliche Oerter giebt, wo schändliche Weibes-Personen sich prostituiren, die wohl gar haussen stehen durch Minen, Reden u. d. g.

(wie irgend Misson von Venedig schreibt p. 224.) ledige Leute zu sich locken, und weil ihr auch noch nicht dürffet so starck in dem Glauben seyn, daß ihr nicht durch die Lüste überwunden würdet, und euch vor der Vermischung zu aller Zeit hüten köntet, wie denn der Geist willig, das Fleisch aber schwach ist; so befehle ich im Nahmen GOttes: (das steckt im Imperativo) es soll ein ieder Mann (was denn? die Lüste zu erfüllen? eine Concubine? Nein!) vor sich selbst (ἑαυτȣ̃) ein Weib, und eine iede Frau (irgend auch nur vor sich selbst, wenn der so sie zur Concubine hat, und wie länge er will? Nein!) ihren (ἴδιον, proprium) eignen ungetrennten Mann, (wie die rechten propria seyn) haben. Ja er setzt in folgenden Worten dazu, daß er zwar vor sich meine, es könne sich ein solches Paar eine Zeit wegen der Andacht von einander enthalten; alleine es müsse doch eines mit des andern consens thun, und beyde sich wieder zusammen finden. Welches alles *Paulus* nicht sagen dürffen, wenn er dem *concubinate* gewogen gewesen, indem die Concubine allenfalls der Frauen Stelle verrichten könte. Wiewohl ich sehe hier, daß das Wort umb der Hurerey willen, das Absehen die Lust zu erfüllen (auch den Worten Antonini

tonini §. 5.) vielleicht bey den Freunden der Concubinen billigen solle: doch die lieben Leute, so hier ein Feigen-Blat suchen, bedencken nur das Wort πορνείας, welches eine gemeine Hurerey in Hurenhäuser umbs Geld anzeiget, und haben doch vor die Wahrheit die Liebe, und sinnen nach, daß unter einer Art eine Concubine zu haben, wie sie sie beschreiben und solcher Vermischung doch noch ein Unterscheid, zum wenigsten in gradu &c. sey.

§. 13. Mit dem könten noch mehr Oerter der heiligen Schrifft verbunden werden; allein es ist das angeführte schon gnug, und will ich nur von Zeugnissen der *Patrum* in dem ersten Sæculo handeln, welche dem Concubinate und Viel-Weiberey zuwider seyn.

§. 14. *Ignatius*, ehemahliger Bischoff zu Antiochia und zuerst fleißiger Zuhörer des Apostels Johannis redet in der Epistel an Polycarpum (so in Ittigii Bibl. Patr. cit. steht p. 19. §. 5. also: τοῖς ἀδελφοῖς μου παράγγελλε ἐν ὀνόματι Ἰησοῦ χριστοῦ ἀγαπᾶν τάς συμβίους ὡς ὁ κύριος τὴν ἐκκλησίαν - - πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι, καὶ ταῖς γαμουμέναις, μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ Θεὸν, καὶ μὴ κατ' ἐπιθυμίαν, d. i. Meinen Brüdern aber befiel (es hiessen damahls die Christen einander Brü-

der und Schwestern) daß sie im Nahmen JEsu Christi **ihre Weiber** lieben, wie der Herr die Gemeine -- denn es gebühret, daß die Männer und Weiber mit Vorwissen des Bischoffs die Ehe anfangen, damit **die Ehen geschehen nach dem Willen des HErrn nicht wegen Lust.**

§. 15. *Polycarpus*, Bischoff zu Smirna und ehemahliger discipel des Apostels Johannis schreibt in Epistola ad Philippenses (in cit. Bibl. Ittigii) §. 4. p. 374. Διδάξωμεν ἑαυτοὺς πρῶτον, πορεύεσθαι ἐν τῇ ἐντολῇ τοῦ κυρίου, ἔπειτα καὶ τὰς γυναῖκας ὑμῶν ἐν τῇ δοθείσῃ αὐταῖς πίστει, καὶ ἀγάπῃ, καὶ ἁγνείᾳ (στεργούσας τὰς ἑαυτῶν ἄνδρας ἐν πάσῃ ἀληθείᾳ) d. i. ihr sollt euch zuerst unter einander lehren zu wandeln im Gebote des HErrn, und hernach auch eure Weiber in dem Glauben, der ihnen gegeben ist, und in der Liebe, und in der Keuschheit (als die da auch in aller Wahrheit lieben, *NB.* **ihre eigene Männer.**) Welches Wort der fromme Mann nicht würde gesetzet haben, wenn nicht ein iedes Christliches Weib ihren eignen Mann gehabt, und ihn auch eine Concubine auf gleiche Weise besessen.

β. im andern Sæculo.

§. 16. *Clemens Romanus*, der biß in dieses Sæculum gelebet, hat in der Epistola ad Corinth. I. in Bibl. Ittig.) §. 21. p. 40. diese Worte: τὰς γυναῖκας ἡμῶν ἐπὶ τὸ ἀγαθὸν διορθωσώμεθα und p. 52. §. 30. Ἁγίου οὖν μερὶς ὑπάρχοντες -- φεύγοντες - μιαράς τε καὶ ἀγνοὺς συμπλοκὰς, μέθας τε καὶ νεωτερισμοὺς, καὶ βδελυκτὰς ἐπιθυμίας, μυσαρὰν μοιχείαν. d. i. Unsere Weiber (nicht Concubinen) suchen wir im guten zu bessern. Weil wir nun Glieder der Heiligen seyn; so meyden wir die Gottlosen und schändlichen Umbarmungen (die umb der Lust willen vornehmlich geschehen, §. 5. e. so gut als die Hurerey selber.) die Völlerey, Hochmuth, schändlichen Begierden, und verdammlichen Ehebruch.

§. 17. *Justinus Martyr*, der vortreffliche Verfechter des Christlichen Glaubens (wie in der offt in meinen Dub. cit. Biblioth. Patr. ed. Lugdun. Tom. 2. P. 2. ed. 1677. f. p. 22. G. Apolog. 2. die Worte lauten,) fällt dem bey: Sicut legibus humanis duplex contrahentes matrimonium, sic etiam apud doctorem nostrum J. C. fœminam inspicientes ad concupiscendam eam, peccatores sunt. d. i. Wie nach dem Weltlichen

Gesetzen einer *NB.* der zwey Weiber nimmt, gestrafft wird / also ist auch der vor JEsu Christo unsern Lehrer strafffällig, der nur ein Weib ansieht, ihr zu begehren, und p. 25. D. Apol. 2. Matrimonium non aliter contrahimus, nisi librorum creandorum atque educandorum gratia, vel conjugium detrectantes, perpetuo nos continemus. d. i. In die Ehe treten wir nur deßwegen, daß wir Kinder zeugen und aufziehen, oder wir nehmen gar kein Weib und enthalten uns also auch von den Concubinen.)

§. 18. Athenagoras (wie Cave im ersten Christenthum P. 2. c. 5. p. 494. sq. Lipſ. 1696. 8. aus seiner Apol. p. 26. Pariſ. 1636. citiret) versichert, daß sie, die ersten Christen von allen gemeinen Liebkosen und Reitzungen so weit entfernet wären, daß sie auch nicht einmahl die Freyheit hätten, unkeusche Augen zu machen. Begebe sich ja einer in den Ehestand, so geschehe es nur Kinder zu zeugen, und habe auch keiner, wenn er ja nach den Christlichen Gesetzen heyrathete, sein Weib zu einen andern Zweck - - Sie setzen nur ihre Lust das Ziel mit den Kinder zeugen.

§. 19. *Theophilus*, ein umb das Jahr 170. berühmter Bischoff zu Antiochia sagt (cit. Arnoldo L. IV. c. 5. §. 14. p. 504. in der Abbildung der ersten Christen ed. Francf. ad Mœn. 1696. f.) L. 3 ad Autol. daß bey den Christen nur eine rechtmäßige Ehe mit einem Weibe gehalten und dabey keusch gelebet werde.

§. 20. Die *Canones Apostolici*, welche zwar nicht eine Arbeit der Apostel seyn / haben doch im andern oder zu Ende des andern Sæculi, oder im folgenden gewiß den Anfang genommen / und darinnen heist es: Episcopus aut presbyter vxorem propriam neqvaqvam sub obtentu religionis abjiciat can. 6. p. 2. b. in Carantz. cit. summa Concil. d. i. Ein Bischoff oder Priester soll keinesweges der Religion wegen sein eigen Weib verstossen. Ferner c. 17. p. 4. Si quis concubinam habuerit, non potest esse episcopus, non Presbyter, wenn einer eine *Concubine* hat, kan er nicht Priester u. s. w. seyn, ja can. 48. p. 7. a. Si quis laicus uxorem propriam pellens alteram ab alio dimissam duxerit, communione privetur. d. i. Wenn einer so kein geistlicher ist, sein eigen Weib verstößt, und eine andere, so einander von sich gestossen, nimmt / so soll er

aus der Christlichen Gemeinschafft gestossen werden.

γ. im drittem Sæculo.

§. 21. *Tertullianus*, ein trefflicher Pater, so umb A. 200. berühmt worden, schlüsset endlich p. 431. wenn er eine ziemliche Zeit von der Ehe, wie sie nur zwischen zwey Personen alleine (ohne eine Person darüber dem Nahmen einer Concubine dazu thun:) non aliter fidelibus nubere. Es darff keine auf eine andre Art, (nehmlich als alleine dessen Frau/ nicht Concubine zu seyn) heyrathen.

§. 22. *Clemens Alexandrinus*, L. 2. Pædag. c. 10. p. 142. cit. Bibl. Tom. 3. neqve ullam omnino tange mulierem, præterqvam tuam ipsius vxorem, ex qua sola tibi licet carnis voluptates percipere ad suscipiendam legitimam successionem. d. i. Berühre ja auch gar nicht ein Weib, ohne dein eigen Weib. Mit der allein magstu eine Lust deßwegen haben, damit du ehrliche Nachkommen zeugest.

§. 23. *Minutius Felix* in Octauio cap. 31. v. 5. Nos pudorem non facie, sed mente præstamus. Vnius matrimonii vinculo libenter inhæremus. cupiditatem procreandi aut vnam scimus, aut nullam.

d. i.

d. i. Wir seyn nicht sowohl von aussen als im Hertzen schamhafftig: Wir halten das eheliche Band mit einer, und suchen entweder die Lust Kinder zu zeugen nur bey einer, oder lassen es gar seyn und haben keine ꝛc.

δ. im vierdten Sæculo.

§. 24. *Lactantius* hat hier so viel Zeugnisse, welche darthun, daß die rechten Christen auch im vierdten Sæculo nicht die Vielweiberey gelitten, vielweniger gebilliget, daß ich bald nicht weiß, wo ich anfangen soll. Denn so schreibet er L. 3. Inst. Diuin. c. 22. p. m. 313. Viri qvi multas mulieres habent, nihil aliud possunt dici, quam luxuriosi ac nepotes, die Männer welche viel Weiber haben, können nicht anders als wollüstig und Vorschwender heissen. L. 6. c. 23. p. 626. Quisquis affectus frenare non potest, cohibeat eos intra præscriptum legitimi tori, vt & illud, qvod avide expetit, asseqvatur, & tamen in peccatum non incidat. Wer seine Begierden nicht zähmen kan, zwinge sie an die Gesetze eines (ehrlichen) rechtmaßigen (Ergo muß der Concubinen nicht so seyn,) Ehebettes, damit er zwar das erhalte / was er begehret; doch aber nicht sündige. L. 6.c. 23. p. 627. sq.

Maxima adhibenda virtus, vt cupiditati continentia reluctetur. Nec tantum alienis toris, qvæ attingere non licet, verum etiam publicis vulgatisqve corporibus abstinendum, DEus præcepit, docetqve nos, cum duo inter se corpora fuerint copulata, vnum corpus efficere. - - Oportet ergo sibi qvemqve proponere, duorum sexuum coniunctionem generandi causa datam esse viuentibus, eamqve legem his affectibus positam, vt successionem parent. - - Nondum omnia castitatis officia executus sum, quam non modo DEus intra pravatos parietes, sed etiam præscripto lectuli terminat; vt cum qvis habeat vxorem, neqvue seruam, neqve liberam habere insuper velit, sed matrimonio fidem seruet. Non enim sicut iuris publici ratio est, sola mulier adultera est, qvæ habet alium; maritus autem, etiamsi plures habeat, a crimine adulterii solutus est. Sed divina lex ita duos in matrimonium, qvod est in corpus vnum, pari iure coniungit, vt adulter habeatur, quisquis compagem corporis in diuersa distraxerit. d. i. Man muß alle Krafft anwenden, damit die Keuschheit die Lust bezwinge, sich nicht allein von eines andern Weibe

Weibe enthalten, welche man nicht berühren darff, sondern sich auch nicht mit gemeinen Huren vermischen, wenn man dem Befehle GOttes folgen will, der uns lehret, daß zwey verbundene Leiber ein Leib werden. Es muß also ein ieder bedencken, daß die Verbindung von zweyerley Geschlechte nur wegen des Kinderzeugens unter den Menschen geschehe, und daß denen Begierden in so weit das Gesetz gegeben sey, daß man sich hierdurch Nachkommen schaffe. Ja ich habe noch nicht alle Erfoderungen eines keuschen Menschen gesagt. GOtt will nicht allein, daß man auch in seiner Kammer soll keusch seyn, sondern auch in seinem Ehebette also erscheine, so, daß einer, der eine Frau hat, nicht eine Magd, oder Freygelassene (v. legem Juliam & ff. l. inter liberas) daneben nimmt, sondern die Ehe mit seiner rechten Frau alleine hält. Denn obschon nach den öffentlichen Rechten nur die Frau alleine eine Ehebrecherin ist, wenn sie mit einem andern sich gemein machet (conf. Cod. ad leg. Juliam de adult.) da indessen der Mann (wie Solon ein Gesetze gegeben, v. Plutarch. Hieron. in vita Fabiolæ & Augustin. de Civ. DEi L. 14. c. 16.) kein Ehebrecher nach solchen Gesetzen genennet wird, ob er schon viel Weiber hat: dennoch ist

es

es nach dem göttlichen Gesetze weit anders. Da seyn zwey Personen also in einer Ehe, in einem Leibe verbunden, daß der ein Ehebrecher wird, der das Band dieses Leibes trennet, (es mag Mann oder Weib seyn.) Ich mag das, was er L. 6. c. 23. p. 630. in Epit. c. 8. p. 748. (da sonderlich die Worte gar klar seyn: Si fœmina castitatis vinculis obligata est, ne aliud concupiscat; ita vir eadem lege teneatur) und anderswo meldet, nicht erst anführen. Es ist dieses schon gnung

§. 25. Es ist nicht nöthig, daß ich weiter gehe. Denn die Verfechter der Concubinen gestehen selbst daß im vierdten Sæculo *Hieronymus*, und *Ambrosius* wieder den Concubinat geschrieben haben.

ε. im fünfften Sæculo.

§. 26. Sagen sie ein gleiches von *Augustino* v. §. 7. Im Concilio Toletano I. so A. 400. gehalten wurde, hieß es: can. 17. (v. Carantz. p. 112. a. Siqvis habens vxorem fidelis concubinam habeat, non communicet. Cæterum is, qvi non habet vxorem, & pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum vt vnius mulieris aut vxoris, aut concubinæ, (vt ei placuerit,) sit conjunctione contentus. d. i. Wenn ein Christ, so ein Weib hat, auch eine

Concu-

Concubine hält, so soll er nicht communiciren. Im übrigen so er kein Weib, sondern statt dieser die Concubine hat, so soll er von der communion nicht abgehalten werden, nur mit dem Vorbehalt, daß er mit einem Weibe, sie mag Concubine oder Frau heissen, zu frieden sey. Hingegen im *Concilio Agathensi*, so A. 506. v. Cav. l. c. p. 115. gehalten worden.

ξ. im sechsten Sæculo.

§. 27. Lautet es can. 17. (v. Carantz. l. c. p. 139. b. also: Si sæculares, qui coniugale consortium nulla culpa graviori dimittunt, vel etiam dimiserunt & nullas caussas dissidii probabiliter proponentes, propterea matrimonia sua dimittunt, vt aut illicita aut aliena præsumant - - a communione ecclesiæ pro eo, qvod fidem & coniugia maculant, excludantur. das ist, wenn weltliche Personen ohne sehr wichtige Ursachen das Eheband trennen oder getrennet haben, auch keine wahre Ursache ihres Widerwillens darthun können, ohne daß sie nur NB. eine unrechte Ehe, oder neue vornehmen wollen, die sollen, weil sie den Glauben und die Ehe schimpffen, von der Christlichen Gemeinschafft ausgeschlossen seyn. Es sage mir aber doch was das heist: unrechte

Ehe?

Ehe? Gewiß nicht anders als der Concubinat. Denn Hurerey ist keine Ehe, der Concubinatus aber ist eine Aehnlichkeit der Ehe, wie sie selbst sagen §. 5. b. Die Concubine ist statt der Frau ib. nr. a. Nun heist das was unrechtmäßiges, es heisset mann schimpffe damit die rechte Ehe. O schlechter Beyfall der ersten *Patrum*, und *Conciliorum* vor den *Concubinatum*, dessen man sich doch gegentheils rühmet. §. 10. biß dato hören wir noch nichts.

§. 28. Und was soll ich weiter Zeugnisse zusammen bringen, woraus man augenscheinlich siehet, daß das Verbot Concubinen zu halten, nicht allererst von dem Käyser Leone VI. zu Constantinopel im IX. Sæculo sey deßwegen gegeben worden, damit man die bißhero geduldete, wie nicht gar gebilligte Vielweiberey und concubinatum auffhiebe; wie Gegentheil dennoch l. c. vorgiebt.

§. 29. Ich weiß zwar, daß auch nach derselbigen Zeit die gar bekannte Historie des Graffen von Gleichen im dreyzehenden Sæculo vorgegangen ist, da dieser sich aus der Türckischen Gefangenschafft durch Hülffe einer schönen Mahumetanerin loßgemacht, die er auch mit in Teutschland gebracht, und ohngeachtet seine Gemahlin noch gelebet, dennoch mit des Papstes consens neben der geehliget v. Bay-

le

le Lexicon in voc. Gleichen. Tentzelii Monatl. Unterredungen 1696. p. 600. sqq. Matthiæ Theatr. Histor. p. 958. e Chron. Thuring. & Dresser. Isagoge Hist. Mill. 6. p. 545.

§. 30. Und *Philippus Magnanimus*, Landgraff zu Hessen/ der sich sehr zeitlich zur Evangelischen Religion wandte, und solche A. 1526. in sein Land recht einführen ließ, ward durch viel schlimme Aufführungen seiner Gemahlin/ Hertzogs Gregorii zu Sachsen Tochter fast genöthiget neben ihr sich A. 1540. Margaretha von Saal antrauen zu lassen, worüber sich die Catholischen Scribenten *Lindanus*, Dial. 2. Dubistantii, *Mainburgius*, in Lutheranismo, *Varillasius*, Hæres. Histor. l. 6. 12. *Bossuetus* Hist. Eccles. Protest. und andere ungemein lustig machen, gleich als ob Lutherus diese Bigamie oder Art zwey Weiber zu nehmen recht gesprochen und sich damit gar grob vergangen hätte: allein zu geschweigen, daß *Seckendorff* in Lutheranismo L. 3. p. 277. die lieben Herren ungemein abgewiesen, so erinnert D. I. F. Mäyer in der Diss. Vtrum B. Lutherus Philippo Landgrauio bigamiam concesserit? Gryphisw. 1702. 4. sehr wohl *a*) Es habe zwar der Land-

graff

graff *Bucero ordre* ertheilet *Lutherum* und *Philippum Melanchthonem* zu fragen; ob, da er die erste Gemahlin nicht gerne genommen, solche auch durch trincken und andre Sachen, so nicht zu sagen wären, sich verhast mache / er aber sich nicht enthalten könne / auch mit der Gemahlin ohnmöglich umbgehen wolle; ob er, der Landgraff, nicht eine andre dazu nehmen möge? zumahl er das erste Weib, wenn er schon eine dazu nehme, nicht verstossen, verachten oder sonsten übel halten, vielmehr ihren Kindern das Land lassen, und nur die von Salen als ein geringer Weib haben wolle, dem sonst und vor diesem gefolgten Huren sich zu enteusern, und recht Busse zu thun. β) Man sage ferner, es habe sich *Lutherus* und *Melanchthon* bereden lassen, und sey durch *Melanchthonem* vom 6. *Dec. A.* 1539. aus Wittenberg ein *Responsum* erfolget, worinnen man dem Landgraffen die neue Ehe zwar wiederrathen, iedoch wenn es gar nicht anders seyn wolte, die Sache in der stille zu *tractir*en und zu halten, umb niemand zu ärgern gebeten. Solches *Responsum* habe *Lutherus*, *Melanchthon* und *Bucerus* unterschrieben. Weil nun indessen des Landgraffen Gemahlin Christina selbst in die Neben-Ehe mit der von Saale gewilliget;

so

so sey zu Rotenburg an der Fulde, den 3. Mart. 1540. in Gegenwart Melanchthonis, welcher dahin von dem Schmalkaldischen Conventu geholet worden, die Trauung des Land-Graffen mit der von Saale durch D. Melisandrum erfolget, und habe nach diesem der Land-Graff mit beyden Gemahlinnen einig und stille gelebet, wannenhero Arnold in seiner Kirchen-Historie irre, wenn er vorgebe, als habe der Landgraff die erste Gemahlin auf Gutheissen Lutheri und Melanchthonis verstossen. γ) Indessen könten die Catholischen und Feinde *Lutheri*, wenn es auch alles mit dem Responso wahr wäre, daraus nichts wieder *Lutherum* machen, maassen ja der Papst *Honorius III.* selbst dem Graffen von Gleichen, da keine solche wichtige Ursache, wie bey dem Landgraffen sich gefunden, ja nicht eine vorhanden gewesen, erlaubet zwey Weiber zu haben, (und es also heisse: turpe est doctori, cum culpa redargvit ipsum) Hätte es *Lutherus* gethan, so hätte er geirret, und sey ein Mensch gewesen. δ) Allein es habe ja, da die Sache ruchtbar worden alsobald *Nicolaus Amstorffius* und *Justus Menius* die Sache wiederleget. Gleiches thue *Danhauer* in Theol. Conscient. T. I. p. 732. Ja wie *Seckendorff* Hist. Luther. L. 3. Sect. 21. §. 79. nicht vergessen anzuführen, so ge-

stünden ja diejenigen, welche sagten, daß Lutherus seinen Nahmen unterschrieben habe, es sey von ihm dazugesetzt worden: Si publicetur illud responsum, errasse & desipuisse me fatebor potius & veniam petam, scandalum enim nimium est intolerabile. Wo das Responsum publiciret wird, so will ich lieber bekennen, daß ich geirret und närrisch gehandelt habe, und will es abbitten, denn das Aergerniß ist allzugroß. Allein ausser diesem machten noch viel Dinge das Vorgeben verdächtig, daß *Lutherus* selbst unterschrieben habe. Denn die ersten, so dieses *responsum publiciret* hätten, wären die Jesuiten gewesen, und obwohl solche vorgeben, sie hätten es von Ernesto Landgraffen zu Hessen-Rheinfelß, der zu ihnen A. 1652. übertrat, so wuste mann doch wohl aus Launojo, Richard, Simone (denen ich Marckiewitz contra Jesuitas Paris. 1672. 4. beyfüge) wie geschickt die lieben Herren wären, etwas zu *fingiren* und Hände nach zu machen, zu ihren Nutzen. (Ist es doch so mit der Fabel von dem erdichteten Brieffe des Churfürstens Johannis zu Sachsen zugangen, in welchen man wieder allen Grund der Wahrheit vorgiebt, daß dieser an seinem Ende die Evangelische Religion verlassen habe v. D. Pfeiffers Evangelischen Aug-Apffel Lips. 1685. 4. in der

Vor-

Vorrede. Ferner sey gewiß, daß das gantze *Responsum* von *Melanchthone* alleine sey geschrieben worden, welcher auch, da der Rathschlag kund geworden, die Sache allein defendiret und fast vor Kummer gestorben v. Epistol. ad Joach. Camerar. & Burch. Mythobium in Consiliis Melanchth. p. 393. sq. Hiernächst schmeckt nicht das wenigste in diesem *responso* nach *Lutheri* Historischen *stilo* (und man dencke nur) Lutherus, der nach dem Papst und allen weltl. Feinden nichts fragte, ja allen deutsch die Wahrheit sagte, soll dem Landgraffen, einem Fürsten flattiret haben? (Es ist lächerlich.) Uberdieses wird *in Lutheri* Brieffe, an den Landgraffen, wie ihn J. Christ. Sagittarius ed. Tom. VIII. Opp. Altenb. f. 977. ediret, nichts von dergleichen Sache erwehnet, vielmehr bezeuget *Lutherus* vor derselben einen Abscheu. Und endlich so schriebe ja Lutherus T. VII. f. 465. als Henricus, Hertzog zu Braunschweig dem Landgraffen seine Zweyweiberey vorgeworffen, *A.* 1541. nach dem die Heyrath geschehen und also nach dem responso: In Hessen weiß ich zwar von meiner Landgraffin, die da ist und soll heissen Frau und Mutter in Hessen, wird auch keine andere mögen junge Landgraffen tragen und säugen, ich meine die Hertzogin, Hertzog George von Sachsen

Tochter. Daß aber ihr Fürsten den Holtz-Weg gehet/ da habt ihr es leyder dahin gebracht/ daß schier der Bauer nicht mehr will vor Sünde halten ꝛc. Soweit der Seel. D. Mäyer, und daraus ist klar:

1. *Philippus Melanchthon* hat das *Responsum* gemacht, und unterschrieben, ist auch gar bey der neuen Hochzeit gewesen. Der liebe Mann wolte gern allen recht thun, heuchelte gerne, und Lutherus hatte Noth, daß er bißweilen nur die gröbsten Fehler unterdrücken halff.

2. *Lutherus* hat auch nach des Landgraffen neuer Verbindung mit der von Saale die Sache einen Holtzweg ꝛc. geheissen und getadelt; also nimmermehr unterschrieben. Seine Hand kan einer bald nachmahlen, und vielleicht gebe es noch dubia, wenn mann alles examinirte. Die ersten so der Unterschrifft gedacht, seyn seine ärgesten Feinde. Die müssen sich erst anders her legitimiren, daß hier nicht was bedenckliches passiret sey. Gewiß Lutherus redete nicht dem Käyser zu Gefallen ein Wort wieder sein Gewissen, vielweniger einem Fürsten zu Liebe.

3. Also hat *Lutherus* keines weges vielmehr *Melanchthon* alles gethan.

4. Und

4. Und man tadelt *Lutherum* unrecht. Er hat die Vielweiberey und den Concubinat niemahls gebilliget. Man thäte gegentheils besser/ wenn mann untersuchte; ob ein Papst e. g. Honorius III. mit guten Gewissen habe dergleichen thun können? v. §. anteced.

§. 31. Derowegen ist dieses richtig I. die *Patres*, welche im ersten *Sæculo* nach dem Exempel der Worte Christi §. 11. und Pauli §. 12. von denen keuschen Christen geschrieben haben, versichern mit *Ignatio* §. 14. und *Polycarpo* §. 15. im andern *Sæculo* mit *Clemente Romano* §. 16. *Justino Martyre* §. 17. *Athenagora* §. 18. *Theophilo* §. 19. und denen *Canonibus Apostolicis* §. 20. im dritten *Sæculo* mit *Tertulliano* §. 21. *Clemente Alexandrino* §. 22. und *Minutio Felice* §. 23. im vierdten *Sæculo* mit *Lactantio* §. 24. *Hieronymo* und *Ambrosio* §. 25. im fünfften mit *Augustino* §. 26. im sechsten mit denen *Patribus* auf dem *Concilio Agathensi* §. 27. mit deutlichen Worten/ daß kein wahrer, frommer, Exemplarischer, keuscher Christ mehr als ein Weib gehabt, und sich mit mehren als dieser ehelich mit ihm verbundenen vermischet habe.

§. 32. Eben die *Patres* sagen, daß III. die rechten, frommen und thätigen Christen nicht umb der Viehischen und fleischlichen

Wollust willen, sondern nur Kinder zu zeugen eine geheyrathet, und bey der beständig geblieben / (nicht wegen Lust §. 14. im Gebote des Herrn §. 15. conf. §. 11. 12. nicht wegen schändlicher Begierden und Umbarmungen §. 16. nicht wegen gemeiner Liebkosungen und Reitzungen §. 17. 18. sondern rechtmäßig §. 19 20. in heiligen Absehen §. 21. und erlaubter Lust mit der eintzigen Frau §. 22. 23. 24.

§. 33. Ja sie versichern deutlich III. daß der die Ehe breche, der mehr als eine Frau habe. §. 16. 17. 18. 19. 24. 25. 27. Ja wer gleich keine Frau, sondern statt deren eine Concubine hat, ward vom Geistlichen Amte gestossen §. 20.

§. 34. Nun mag es wohl seyn, daß es von Zeit zu Zeit sonderlich im vierdten, und folgenden Sæculis, da viel denen Käysern zu Gefallen und par compagnie, Christen wurden, oder bey der Ruhe wegen des Glaubens blosse Maul-Christen abgaben, mit dem Munde und andern äuserlichen Dingen öffentliche Christen heissen, heimlich aber schändlicher als die Heyden lebten, dahin die gehören §. 20. und also nebst dem Käyser *Valentiniano I.* §. 4. dem Graffen von Gleichen §. 4. 29. und dem Landgraffen von Hessen. §. 4. 30. *Concubinen*, Neben-Weiber, Huren und solches Zeug hatten, auch bald mit Valentiniano durch

Gesetze

Gesetze, bald mit dem Graff von Gleichen durch eine Päpstliche *Dispensation*, bald mit dem Landgraffen durch ein responsum, bald mit denen neuen *Moralisten*, (denen derer frommen und wahrhafftig-Christlichen Väter Geistliche und GOttes Worte gemäßige Sitten-Lehre was alberes ist §. 7. und die wohl, indem sie klüger als die Schrifft und fromme Patres seyn, mit Eduardo Herberto de Cherbury die natürliche Religion zu Erlangung der Seeligkeit suffisant halten werden) die Erfüllung einer Viehischen Lust zur Regel des Ehestandes setzen; da doch diese letztern die elenden Schlüsse ihrer moralien bedencken solten, wenn man nur einen Vieh gleich zu werden, mit Weibs-Volck umbgehet . . . . Ich schäme mich weiter zu schreiben: allein die Exempel beweisen nichts.

Die erste Einsetzung §. 11. gilt mehr.

Das Exempel und die Regeln der Väter bestehen §. 14. sq.

§. 35. Und also ist nicht allein die Meinung von Erlaubung des *Concubinates* was Viehisches §. 34. 32: sondern es hat auch I. der *autor* §. 7. falsch, da er sagt, das *Concubinat* wäre neun hundert Jahre lang nach Christi Geburth vor eine ehrbare und erlaubte Sache gehalten worden, die gantzen Patres streiten darwieder v. §. 31. 32. cit. Man weise doch Zeugnisse! Allein sie fehlen. Doch wird dictatoria voce geschrien: es ist gewesen, es war ehrbahr, und alles ist nicht also. II, Solchemnach heist es mit dem Absehen des *Concubinatus* nichts 5. zumahl es ärgerlich vor keuschen Ohren klingt §. 32. und alles auf ein

Ehe-

Ehebrechen hinaus läufft §. 33. III. *Antoninus* hat gäntzlich falsch, wo er das *Concubinen* halten von denen wahren Christen versteht, und beruffet er sich auff die Maul-Christen; so kan das vor ihm nichts beweisen conf. §. 31. biß 33. es ist auch recht albern geredet, weñ er einen verketzern will, der ihm nicht seine Unwahrheiten glaubet. §. 8. IV. *Petrus Encratita* hat gar gelogen, wenn er den Leuten was weiß machen wollen, daß die Sache von *Concubinatu* könne mit Zeugnissen der Väter, so, wie er will, belegt werden §. 9. das Gegentheil ist von §. 14. biß §. 27. bewiesen. Kurtz: Alle Verfechter des *Concubinatus* reden etwas, so wieder die genauere Lebens-Art des Bundes im Neuen Testamente ist §. 11. 12. und wider das einmüthige Zeugniß aller wahren Väter der ersten Kirchen läuft. §. 14. biß 27. und haben also insgemein falsch.

§. 36. Hingegen diejenigen, so nicht allein sagen, daß Christus und die Apostel nur ein Weib zu haben verordnet § 10. sondern die auch versichern es sey die Gewohnheit der ersten keuschen u. rechtthätigen Christen gar nicht gewesen neben der Frau eine *Concubine* zu halten ib. haben recht. Deñ *Valentinianus* mag gethan haben was er will §. 34: so ist ihm doch kein recht frommer Christ gefolget. Jeder, wenn er wolte, hatte sein eigen, eintziges Weib nicht wegen viehischer Lust, sondern Kinder zu zeugen. Da war kein *Concubinatus*.

Das ist erwiesen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pitschmann, Christian Gottlob,

Dubia vexata historiae ecclesiasticae novi testamenti Saec

Bd.: 4.

Zittau 1721

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 1652 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286681-1
VD18 1554690X-001